

Inhaltsverzeichnis

04	Grußworte
09	Einleitung
11	Das Schicksal von Samir Zazay
14	Familienzusammenführung <ul style="list-style-type: none">Familienzusammenführung / AbschiebungFamilienzusammenführung / UmverteilungFamilienzusammenführung / Hohe Hürden
22	Umsetzung der Bleiberechtsregelung <ul style="list-style-type: none">EinführungAufenthaltsurlaubnis / Aufenthaltsverfestigung / IdentitätsabklärungAufenthaltsurlaubnis aus humanitären Gründen
28	IrakerInnen - Widerrufsverfahren - Aufenthaltsbeendigung <ul style="list-style-type: none">Situation im IrakWeisung aus dem Bundesministerium des InnerenKommunales VorgehenEinzelschicksale
40	Abschiebehaft <ul style="list-style-type: none">EinführungEinzelschicksale
49	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge <ul style="list-style-type: none">Situation im Großraum NürnbergEine Jugend in Deutschland: Fall A. B. aus Bangladesh
55	Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Deutschland <ul style="list-style-type: none">Unterbringung in GemeinschaftsunterkünftenResidenzpflicht
59	Art refugium
60	Nachwort
61	MitarbeiterInnen
62	UnterstützerInnen
63	Impressum

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Alle Menschen verfügen von Geburt an über die gleichen, unveräußerlichen Rechte und Grundfreiheiten.

Die Vereinten Nationen bekennen sich zur Gewährleistung und zum Schutz der Menschenrechte jedes Einzelnen. Dieses Bekenntnis erwächst aus der Charta der Vereinten Nationen, die den Glauben der Völker an die Grundrechte des Menschen und an die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit bekräftigt.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen in klaren und einfachen Worten jene Grundrechte verkündet, auf die jedermann gleichermaßen Anspruch hat.

Auch Sie haben Anspruch auf diese Grundrechte. Es sind auch Ihre Rechte. Machen Sie sich mit ihnen vertraut. Helfen Sie mit, diese Grundrechte für sich selbst und für Ihren Nächsten zu fördern und zu verteidigen.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an

Grußworte

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) stammt aus dem Jahr 1950 und wurde von Deutschland ebenso wie von Österreich bald nach der jeweiligen Staatsgründung unterzeichnet und ratifiziert - von Deutschland im Jahr 1952, von Österreich im Jahr 1958. Sie beinhaltet auch das Recht auf Asyl und eine menschenwürdige Behandlung von Flüchtlingen.

Doch in beiden Ländern ist die derzeitige Asyl- und Flüchtlingspolitik zunehmend eine Asylverweigerungspolitik und das öffentliche Klima ist in vielen Bereichen geprägt von Misstrauen und Ablehnung gegenüber Asylsuchenden. Vor allem strukturell bedingte Menschenrechtsverletzungen bestimmen immer stärker die Lebenssituation von Flüchtlingen, die in der Hoffnung auf Schutz und ein Leben unter menschenwürdigen Bedingungen nach Europa gekommen sind. Zahlreiche Flüchtlingsorganisationen auch in Nürnberg wissen hiervon ein Lied zu singen und wenden enorme Anstrengungen auf, um die individuellen Folgen solch struktureller Problemlagen zumindest abzumildern - oft mit äußerst knappen Ressourcen und hohem persönlichen Engagement. Sie leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zu einer gelebten Kultur der Menschenrechte.

Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren und sie öffentlich zu machen ist ein weiterer wesentlicher Beitrag, den unabhängige Menschenrechtsorganisationen leisten können, gerade weil sie durch ihre praktische Arbeit tagtäglich mit den Problemlagen konfrontiert sind. In Nürnberg haben sich verschiedene NGO's überwiegend aus dem Flüchtlingsbereich zusammenschlossen, um einen Alternativen Nürnberger Menschenrechtsbericht herauszugeben, in dem neben Menschenrechtsverletzungen auch andere aktuelle Menschenrechtsthemen aufgegriffen werden. Die erste Ausgabe dieses Berichtes liegt hier vor.

Gerade in Nürnberg als einer Stadt, die sich bereits seit Jahren auch „offiziell“ einen Namen als Stadt der Menschenrechte macht, wäre zu hoffen, dass ein Alternativer Menschenrechtsbericht, ein unabhängiges Monitoring der Menschenrechtssituation als willkommener Impulsgeber für die kommunale Politik wie für die Nutzung von Spielräumen in der Umsetzung bundespolitischer Vorgaben wahrgenommen und genutzt wird.

Als Plattform für Menschenrechte Salzburg wünschen wir Ihnen in diesem Sinn viel Erfolg und eine positive Resonanz !

Plattform für Menschenrechte, Salzburg
Koordinationsteam

c/o „Kirche & Arbeitswelt“
Kirchenstraße 34
5020 Salzburg
0662-451290-14
mailto:plattform@menschenrechte-salzburg.at
http://www.menschenrechte-salzburg.at

Die Lebensbedingungen von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland sind zum Teil bis heute durch das Prinzip der Abschreckung bestimmt: Sammelunterkünfte, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, nur in seltenen Fällen Familienzusammenführung, Isolation von der einheimischen Bevölkerung, keine oder nur eingeschränkte Arbeitsgenehmigungen, Abhängigkeit von staatlichen Leistungen, kein Anrecht auf Schulbesuch für die Kinder u. a. Weil aber etwa 50 Prozent der Asylsuchenden mehrere Jahre oder ständig in Deutschland bleiben, muss ihnen eine Lebensperspektive ermöglicht werden.

Der im November 2006 in Nürnberg beschlossene Kompromiss der Innenminister für ein Bleiberecht von abgelehnten Asylbe-

Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf glei-

chen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 11

(1) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, so lange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben,

werbern oder Flüchtlingen - es handelt sich um etwa 200.000 Menschen - vermag sie nur ansatzweise zu bieten. Die Auflagen für eine Duldung, z. B. die zeitliche Fristenregelung einer Aufenthaltsdauer von sechs bzw. acht Jahren oder die Vorrangregelung deutscher Stellenbewerber und EU-Bürger auf dem Arbeitsmarkt vor Asylbewerbern oder geduldeten Ausländern sind hoch. Zu erwarten ist deshalb, dass das Duldungs-Elend für viele Betroffene weiter bestehen bleibt.

Deshalb ist das Projekt eines Alternativen Menschenrechtsberichts für die Stadt Nürnberg zu begrüßen. Es informiert über die Situation von Flüchtlingen und die Missachtung ihrer Würde in der Grauzone behördlicher Praxis und vermag dafür eine Sensibilität im öffentlichen Bewusstsein zu fördern. Die Betroffenen haben keine Lobby. Sie stehen mit dem Rücken zur Wand. Nur Öffentlichkeit vermag Druck auf die zuständigen Behörden zu erzeugen, die ihnen zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume zugunsten der Flüchtlinge auszuschöpfen. Dem Bündnis „Aktiv für Menschenrechte“ ist für seine Arbeit ein langer Atem zu wünschen, weil deren Bewahrung und Schutz ohne außerordentliches Engagement von Menschen dafür in dieser Stadt nicht gelingen kann.

Dr. Eckart Dietzfelbinger

(wissenschaftlicher Mitarbeiter am Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände Nürnberg)

Menschenrechte haben eine irritierende Eigenschaft: Sie werden immer anderswo verletzt, in fernen Ländern, aber nicht vor der eigenen Haustür und schon gar nicht im eigenen Haus. Es besteht eine gewisse Scheu, Missstände in Deutschland als Menschenrechtsverletzungen zu bezeichnen und deren Überwindung als menschenrechtliche Verpflichtung auszuweisen.

Sicher ist nicht alles, was gesellschaftspolitisch erwünscht ist, auch menschenrechtlich geboten. Doch gibt es selbst in einem freiheitlichen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland Problemlagen, welche die Menschenrechte betreffen und wo der Staat, aber nicht nur dieser, menschenrechtlich gefordert ist. Solche Themen sind etwa die prekäre Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Krankenversicherung, die verminderten Bildungschancen für Kinder aus sozial benachteiligten Familien, Missstände in der Pflege älterer Menschen oder auch der alltägliche Rassismus, den viele Menschen mit Migrationshintergrund erfahren müssen. Gerade im Umgang mit schwachen und verletzlichen Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen zeigt sich die wahre Menschenrechtskultur einer Gesellschaft. Die unantastbare Menschenwürde ist hierbei der Maßstab.

Der „Alternative Menschenrechtsbericht für Nürnberg“ nimmt sich einer besonders verletzlichen Gruppe in unserer Gesellschaft an, nämlich den Flüchtlingen. Das „Bündnis Aktiv für Menschenrechte“ hat praktische Erfahrungen aus der Flüchtlingsarbeit in Nürnberg zusammengetragen, die zum Nachdenken und Handeln auffordern. Wie gehen wir in der „Stadt des Friedens und der Menschenrechte“ mit Menschen um, die ihr Heimatland verlassen mussten? Die juristische Beurteilung mag im Einzelfall umstritten sein, der politische Appell ist jedoch eindeutig: Politik und Behörden werden aufgefordert, alles zu tun, damit Flüchtlinge in Nürnberg menschenwürdig behandelt werden. Der Bericht weist auf die große Verantwortung der Nürnberger Ausländerbehörde hin. Aber auch die Kommunalpolitik wird in die Pflicht genommen, sich deutlich für die Menschenrechte von Flüchtlingen in Nürnberg einzusetzen.

Dies ist wichtig, denn Menschenrechte werden nicht einfach gewährt, sondern müssen immer wieder eingefordert und erstritten werden. Mit dem „Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreis“ unterstützt die Stadt vorbildlich solche Bemühungen im Ausland und setzt mit der Nürnberger Friedenstafel ein in der Stadt weithin sichtbares Zeichen für den internationalen Men-

seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

(1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

(2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

(1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Artikel 16

(1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(3) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 23

(1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

(2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Artikel 25

(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und

schenrechtsschutz. Im Rahmen der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte“ und der „Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus“ hat sie sich zugleich dazu verpflichtet, die Menschenrechte innerhalb Nürnbergs konsequent umzusetzen. Dies umfasst auch den Flüchtlingsbereich, obwohl die entsprechenden Zuständigkeiten nur teilweise auf kommunaler Ebene liegen.

Dem „Bündnis Aktiv für Menschenrechte“ gebührt Dank dafür, mit dem „Alternativen Menschenrechtsbericht“ das Augenmerk auf die Lage von Flüchtlingen in Nürnberg zu lenken.

Bei allen (den Initiatoren vermutlich bewussten) Begrenzungen eines ehrenamtlich erstellten und thematisch begrenzten Berichts ist ein erster Schritt getan, um das im Menschenrechtsbereich wichtige Instrument von „Schattenberichten“ in und für Nürnberg zu nutzen. Und vielleicht geht von einem „Alternativen“ Menschenrechtsbericht auch ein Impuls für die Stadt Nürnberg aus, in regelmäßigen Abständen einen eigenen, „offiziellen“ Menschenrechtsbericht vorzulegen. Er könnte darlegen, wie die Stadt Nürnberg ihren Verpflichtungen aus der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ nachkommt und wie sie Maßnahmen des 10-Punkte-Aktionsplans der „Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus“ umsetzt.

Das Nürnberger Menschenrechtszentrum wünscht dem „Bündnis Aktiv für Menschenrechte“ viel Erfolg und einen langen Atem für seine Arbeit, die es fortzuführen und auszuweiten lohnt.

Dr. Michael Krennerich

Vorsitzender des Nürnberger Menschenrechtszentrums e. V.

buero@menschenrechte.org

www.menschenrechte.org

Einleitung

Menschenrechtsverletzungen finden tagtäglich an Flüchtlingen statt, auch in Nürnberg. Sie werden begangen an Menschen, die in unserer Nachbarschaft leben. Es sind Menschen, die aus ihren Heimatländern geflohen sind vor politischen Unruhen, vor Bürgerkrieg, vor politischer Verfolgung aufgrund ihres politischen Engagements, vor geschlechtsspezifischer Verfolgung oder aufgrund wirtschaftlicher Not und Perspektivlosigkeit.

Am 18. Mai 2000 wurde in Saint Denis die „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ verabschiedet, die auch von der Stadt Nürnberg unterzeichnet wurde. Darin verpflichten sich diese Städte, den universell geltenden Menschenrechten zur Durchsetzung zu verhelfen. „Die unterzeichneten Städte verpflichten sich, eine Kommission einzurichten, die damit beauftragt wird, alle zwei Jahre die Umsetzung der in dieser Charta anerkannten Rechte zu evaluieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen.“ (Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt, Seite 11).

Bisher hat es in Nürnberg keinen offiziellen Bericht über die Situation der Menschenrechte in der Stadt und zur Umsetzung der Charta gegeben. Aus diesem Grund hat es sich das Bündnis Aktiv für Menschenrechte zur Aufgabe gemacht, jährlich einen „Alternativen Menschenrechtsbericht für Nürnberg“ zu erarbeiten und vorzulegen, in dem besonders die Situation von Flüchtlingen in Nürnberg und Umgebung dargestellt werden soll. Der Bericht konzentriert sich auf Flüchtlinge, weil sie Menschenrechtsverletzungen in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Einige der Wenigen, denen die Flucht nach Europa gelungen ist, finden ihren Weg auch nach Nürnberg, in die „Stadt des Friedens und der Menschenrechte“. Was die Menschen hier in Nürnberg erleben, wie die Stadt und die Behörden mit ihnen umgehen, wie

Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

(1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zumindest der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.

(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgend ein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Alle Menschen verfügen von Geburt an über die gleichen, unveräußerlichen Rechte und Grundfreiheiten.

Die Vereinten Nationen bekennen sich zur Gewährleistung und zum Schutz der Menschenrechte jedes Einzelnen. Dieses Bekenntnis erwächst aus der Charta der Vereinten Nationen, die den Glauben der Völker an die Grundrechte des Menschen und an die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit bekräftigt.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen in klaren und einfachen Worten jene Grundrechte verkündet, auf die jedermann gleicher-

sie ihre Würde verletzen und ihnen grundlegende Rechte verweigern, soll der erste „Alternative Menschenrechtsbericht für Nürnberg“ aufzeigen.

Das Bündnis Aktiv für Menschenrechte hat Erfahrungen von Menschen zusammen getragen, die in der praktischen Menschenrechts- und Flüchtlingsarbeit tätig sind. Diese Erfahrungen beziehen sich zum Teil auf den Umgangston bei Behörden, auf die sehr enge und restriktive Auslegung der Gesetze beziehungsweise innenministeriellen Beschlüsse und Weisungen durch Behörden und Gerichte, auf fehlende oder zögerliche Ausschöpfung von Ermessensspielräumen. Oft wurde aber auch eine klare und mutige Stellungnahme der Stadt vermisst, die gesetzlich vorgeschriebene Menschenrechtsverletzungen anprangern beziehungsweise nicht vollziehen sollte.

Bei dem vorliegenden Bericht stehen deshalb die einzelnen Menschen und ihre persönlichen Erlebnisse im Vordergrund. Es geht um die Erlebnisse und das Leiden von Menschen, nicht um Zahlen und Statistiken. Die Berichte sprechen größtenteils für sich selbst. Viele mussten anonymisiert werden, da die betroffenen Menschen Angst vor Repressalien haben. Viele Flüchtlinge wollten aus Angst vor möglichen Konsequenzen nicht einmal im Bericht erwähnt werden. Zum besseren Verständnis der LeserInnen wurden wichtige Hintergrundinformationen zu den einzelnen Problemkategorien dem jeweiligen Bericht beigelegt sowie Forderungen an die verschiedensten Entscheidungsebenen formuliert.

Das Nürnberger „Bündnis Aktiv für Menschenrechte“ beschäftigt sich seit Dezember 2001 mit der Situation von Flüchtlingen im Großraum Nürnberg und will jedes Jahr zum Internationalen Tag der Menschenrechte am 10. Dezember einen Menschenrechtsbericht für Nürnberg vorlegen, der die Situation von Flüchtlingen in der Stadt aufzeigt.

Ziel des Berichtes ist es:

- die Bürgerinnen und Bürger der Stadt auf das Schicksal von Flüchtlingen in Nürnberg aufmerksam zu machen,
- aufzuzeigen, wo Änderungen im Umgang mit Flüchtlingen notwendig sind,
- und vor allem Nürnberg als Stadt der Menschenrechte an seinem Anspruch zu messen und diese Rechte für die Flüchtlinge einzufordern

Unser Dank gilt allen Flüchtlingen, die mit der Darstellung ihrer Situation Mut und Engagement bewiesen haben, sowie allen, die bei der Erstellung des Berichtes tatkräftig mitgearbeitet und uns anderweitig, auch finanziell, unterstützt haben.

Kuno Hauck (Ausländerbeauftragter im Evang. Dekanat Nürnberg)

Das Schicksal von Samir Zazay

Samir Zazay kam 1999 als 14-jähriger unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus dem zerrütteten Kriegsland Afghanistan nach Deutschland. Traumatisiert von den Erlebnissen in seiner Heimat versuchte er in Nürnberg – nicht ganz ohne Schwierigkeiten – Fuß zu fassen und sich eine Existenz und eine Perspektive für sein junges Leben aufzubauen. Obwohl er praktisch Analphabet war – er hatte in Afghanistan nur drei Jahre lang eine Schule besucht – schaffte er bereits nach drei Jahren den qualifizierten Hauptschulabschluss.

Im SOS-Berufsausbildungszentrum, einer Einrichtung zur beruflichen Förderung benachteiligter Jugendlicher, wurde ihm ermöglicht, eine Berufsausbildung als Teilezurichter zu machen, die er mit 21 Jahren mit der Gesellenprüfung bei der IHK abschloss. Diese Ausbildung wurde ihm von der Nürnberger Ausländerbehörde unter der Bedingung genehmigt, dass er anschließend in seine Heimat zurückkehren würde. Er beugte sich den Auflagen. Er hatte keine andere Wahl.

Gabriele Becker, Leiterin SOS-Berufsausbildungswerk Nürnberg:

„Samirs Berufschancen (in Nürnberg) wären gut gewesen. Die Wirtschaft zieht an und wir können unseren Jugendlichen mit den vielen Kontakten auch helfen, dass sie wirklich als Gesellen im ersten Arbeitsmarkt unterkommen. Gefehlt hat ihm leider die Arbeitserlaubnis.“

Nach dem Abschluss seiner Ausbildung war Samir 21 Jahre alt und hatte sieben Jahre lang in Nürnberg gelebt. Er hatte sich ein neues Leben aufgebaut. Sein Lebensmittelpunkt lag nun in dieser Stadt. Zu Afghanistan hatte er keine Beziehung mehr. Er hat dort keine Familie und kein soziales Netz, das ihn auffangen könnte. Samir wollte nicht nach Afghanistan zurück.



Im November wurde Samir von der Polizei aus der Wohnung seines Cousins geholt und in Abschiebehaft gebracht. Aus Verzweiflung unternahm er einen Selbstmordversuch. Sein Hilfeschrei wurde von den Behörden nicht ernst genommen. Eine breite Solidaritätswelle bewirkte kein Einlenken der Behörden. Das Verwaltungsgericht in Ansbach verneinte die Gefahr der Abschiebung eines jungen Menschen nach Afghanistan, obwohl er keinerlei soziales Netz in seiner Heimat vorfinden würde, das ihn auffangen könnte. Diese Gerichtsscheidung steht im Widerspruch zu einigen anderen Gerichtsurteilen in vergleichbaren Fällen sowie zu Stellungnahmen von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen.

Samir wurde am 12. Dezember 2006 in Begleitung von zwei Sicherheitsbeamten nach Afghanistan ausgeflogen. Seither fristet er sein Leben in Unsicherheit und Angst. Er floh zwei Wochen nach seiner Ankunft in Afghanistan weiter nach Pakistan. Dort versucht er, seine Situation zu legalisieren und Arbeit zu finden. Bisher ohne Erfolg.

E-Mail von Samir vom 13. Dezember 2006:

„Das ist kein Flughafen - das ist ein Kuhstall!“ - das ist meine erste Reaktion, nachdem ich vollkommen übermüdet in Kabul gelandet bin. Ich habe die ganze Nacht nicht geschlafen: Weder in Moskau, wo mich die Zöllner drei Stunden lang eingesperrt haben, noch in Baku, wo ich fünf Stunden in einem kalten Wartesaal zugebracht habe. Am schlimmsten aber ist die Angst.

Gleich nach dem Auschecken stellen die Beamten mich und alle anderen Abgeschobenen in einer Ecke in einer Reihe auf. Die meisten werden abgeholt, ich und ein paar andere müssen da bleiben. Ich will mich eigentlich nur noch schlafen legen, aber die Leute sind wie Tiere. Dauernd kommen welche und verlangen Geld. Manche lachen uns aus, auch die afghanischen Beamten. Einer kommt zu mir und fragt, warum ich immer noch hier stünde. Ich sage, dass ich niemanden habe, der mich abholen könnte. Er fragt, warum ich gekommen bin. „Ach, du bist abgeschoben worden!“ ruft er: „Dann kann ich dir auch nicht helfen. Ich brauche selber Hilfe.“ Er lacht mich aus und geht weg. Ich bin schockiert: Das ist das Land, das meine Heimat sein soll....

Später in Kabul:

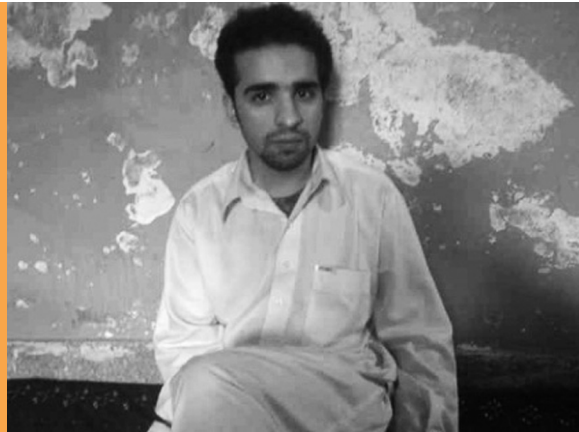
Wir gehen in ein Internet-Café und ich will meine Tante in Deutschland anrufen. Auf einmal gehen zwei Männer auf mich los: „Was hast du da für Kleider an? Wir wissen, dass du aus dem Ausland kommst. Wir wissen, dass du Euro hast.“ Ich antworte, dass ich aus Afghanistan bin. Aber sie sagen: „Entweder gibst du uns Geld, oder wir nehmen dich mit.“ Der eine will mich schlagen, da gebe ich ihm einen 20 Euro-Schein. Zum Glück gehen sie - aber ich kann jetzt nicht mehr telefonieren...

Im November einigte sich die deutsche Innenministerkonferenz auf eine Bleiberechtsregelung. Diese sah vor, dass Familien nach sechs Jahren und Alleinstehende nach acht Jahren Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht bekommen können. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) galt trotz massiver Proteste ein achtjähriger Aufenthalt. Schon damals wurde eine gesetzliche Fixierung einer Bleiberechtsregelung erwogen. Und auch damals schon stand eine Gleichstellung der UMF mit jungen Erwachsenen aus Familien mit einer Aufenthaltszeit von sechs Jahren zur Debatte. Das Gesetz passierte vier Monate nach Samirs Abschiebung den Bundestag. Samir hätte nach dieser gesetzlichen Vorlage eine Chance auf ein Bleiberecht gehabt.

E-Mail von Samir aus Peshawar / Pakistan am 15. August 2007:

„Dieser Platz macht mich echt fertig. Aber was kann ich machen, ich muss halt durchhalten, sonst würde ich das ganze Spiel verlieren. Ich komme oft auf komische Gedanken, dass ich mir was Schlechtes antun will. Ich nehme Schlaftabletten. Ich weiß nicht, ob das hilft, aber ich mach es trotzdem. Ich habe Alpträume, bin unruhig. Was wird aus meiner Zukunft? Das ist die Frage.“

Ich kann im Moment nichts entscheiden. Ich zähle die Sekunden, aber es geht nicht vorbei. Es ist alles immer dasselbe. Immer traurig, immer in Angst leben, das macht mich kaputt. Alleine sein ist das Schlimmste im Leben.“



Familienzusammenführung

Der Schutz von Ehe und Familie ist bei uns in Deutschland ein verfassungsmäßig geschütztes Gut. Art. 6 des Grundgesetzes ist ein Menschenrecht. Das heißt, dieses Grundrecht gilt nicht nur für deutsche Staatsbürger, sondern sichert allen Menschen den Schutz ihrer Ehe und Familie.

Familienzusammenführung / Abschiebung

Herr A. aus Liberia kommt in Abschiebehaft. Er hielt sich mit einem französischen Pass in Deutschland auf. In der Haft stellt er einen Asylantrag als liberianischer Staatsangehöriger. Die Behörden glauben ihm seine liberianische Staatsangehörigkeit nicht. Der Eilantrag seines Rechtsanwaltes beim Verwaltungsgericht Ansbach hat Erfolg. Er wird aus der Abschiebehaft entlassen.

A. will seine Verlobte, eine Theologiestudentin aus Nürnberg, heiraten. Er legt seinen liberianischen Pass vor. Die Heirat ist in Deutschland unmöglich, da liberianische Dokumente aufgrund der chaotischen Situation im Heimatland von Herrn A. nicht überprüfbar und damit nicht legalisierbar sind. Herr A. und seine Verlobte lieben sich und wollen trotz aller Widrigkeiten heiraten. Sie fahren nach Norwegen. Herr A. wird nach Ankunft in Norwegen von der Polizei kontrolliert und kommt in eine Flüchtlingsunterkunft zum Zweck der Rückschiebung nach Deutschland. Man gestattet Herrn A. und seiner Verlobten dennoch, in Norwegen zu heiraten. Die Eheschließung findet am 25. Oktober 2004 statt.

Herr A. wird nach der Eheschließung von Norwegen auf dem Luftweg nach Deutschland zurück gebracht. Seine Ehefrau fährt mit dem Auto nach Deutschland zurück. Herr A. kommt in Deutschland in Abschiebehaft und wird am 4. Dezember 2004 trotz gültiger Ehe mit seiner deutschen Ehefrau nach Liberia abgeschoben. Die Ausländerbehörde hatte die Abschiebehaft und die Abschiebung beantragt. Die Gerichte bestätigten dieses Vorgehen mit folgender Begründung: „...keine Tatsachen (ersichtlich), aus denen sich der Schluss ergäbe, dass der Antragsteller nach seiner Ausreise auf längere Dauer daran gehindert wäre, mit seiner Ehefrau zusammen zu leben“.

A. wird mit einem gültigen liberianischen Pass abgeschoben, gültig für die Ausländerbehörde anscheinend nur für die Abschiebung, nicht mehr für den Familiennachzug!

Herr A. verlässt Liberia und begibt sich zunächst an die Elfenbeinküste nach



Abidjan, um von dort aus bei der deutschen Botschaft den Familiennachzug zu beantragen. Es gibt nämlich keine deutsche Auslandsvertretung in Liberia.

Die Abschiebekosten müssen beglichen werden, bevor über einen Visumsantrag entschieden wird. Eine erste Anzahlung in Höhe von 1.500 Euro erfolgt am 14.1.2005. (Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.913,27 Euro. Darin enthalten sind: 70 Tagessätze à 70 Euro pro Tag, einige Transporte nach München sowie der Flug etc.)

Die zähen Verhandlungen der jungen Ehefrau mit der deutschen Botschaft in Abidjan und der Ausländerbehörde in Nürnberg, die von ihr genau dokumentiert wurden, muten grotesk an. Sie gipfeln in der Verweigerung der Zustimmung zur Visumserteilung durch das Ausländeramt Nürnberg gegenüber der deutschen Botschaft am 8.4.2005.

In der Elfenbeinküste spitzt sich die politische Situation im Jahr 2005 zu. Herr A. begibt sich nach Ghana. Seine Ehefrau folgt ihm im Jahr 2006. Sie macht für sechs Monate ein Praktikum im Rahmen ihres Theologiestudiums in Accra und lebt dort mit ihrem Mann zusammen. Nach sechs Monaten kehrt die Ehefrau nach Nürnberg zurück. Sie ist schwanger.

Die jetzt für Liberia zuständige deutsche Auslandsvertretung in Ghana besteht auf einer Überprüfung der Dokumente von Herrn A. vor Ort in Liberia. Die deutsche Botschaft in Ghana stellt eine Anfrage auf Zustimmung zum Familiennachzug von Herrn A. an die Nürnberger Ausländerbehörde. Das Nürnberger Ausländeramt lehnt mangels ausreichender Identitätsabklärung ab. Und somit lehnt auch die Deutsche Botschaft in Ghana den Visumsantrag ab. Der Anwalt klagt gegen die Ablehnung. Das zuständige Gericht in Berlin verpflichtet in einer erstaunlich schnellen und sehr dezidiert formulierten Entscheidung die Verantwortlichen zur sofortigen Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung.

Es wäre auch mehr als widersprüchlich und sowohl mit rechtsstaatlichen als auch mit völkerrechtlichen Grundsätzen kaum zu vereinbaren, wenn deutsche Behörden ein ausländisches Passdokument zwar für die zwangsweise

Rückführung eines Ausländers in diesen Staat als gültig anerkennen, für den Fall der Wiedereinreise aber als nicht ausreichend ansehen würden. Die Tochter der Eheleute wurde am 5.2.2007 geboren. Herr A. konnte bei der Geburt seiner Tochter nicht anwesend sein. Er kam am 7. April 2007 wieder nach Nürnberg.

I. P. kommt im Juli 1995 nach Deutschland. Er beantragt als sudanesischer Staatsangehöriger Asyl, welches abgelehnt wird. Als Vater eines deutschen Kindes offenbart er seine Identität als nigerianischer Staatsangehöriger und erhält eine bis Oktober 2003 befristete Aufenthaltserlaubnis. Ermittlungen der Ausländerbehörde zum Umfang des Umgangs mit dem Kind führen schließlich im Januar 2004 zur Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltes.

Seit 2000 lebt Herr I. P. mit einer Frau aus der Dominikanischen Republik zusammen. Sie hat eine Niederlassungserlaubnis und ist berufstätig. Die beiden beziehen keine öffentlichen Leistungen.

Am 26.3.2001 kommt ihr gemeinsamer Sohn Sammy zur Welt. Herr I. P. kümmert sich um den Sohn. Da die Mutter seiner deutschen Tochter ihm das Umgangsrecht verwehrt, erlischt sein Recht auf Aufenthalt. Die Beziehung zu seiner dominikanischen Freundin, ihr gemeinsamer Wohnsitz sowie die Erziehung des gemeinsamen Sohnes gibt ihm nicht das Recht, hier zu leben. Man erklärt ihm, er könne ja gemeinsam mit seiner Familie entweder in Nigeria oder in der Dominikanischen Republik leben. Sammy geht in Nürnberg in den Kindergarten.

Am 3.12.2004 wird Herr I. P. frühmorgens in seiner Wohnung verhaftet. Seine Frau ist in der Arbeit. Der kleine Sammy schläft noch. Herr I. P. erklärt der Polizei, dass er alleine mit seinem Sohn sei. Er muss sein Kind aufwecken und mit auf die Wache nehmen. Von dort wird seine Frau auf ihrer Arbeitsstelle informiert, dass sie ihren Sohn bei der Polizei abholen soll, da ihr Mann in Abschiebehaft sei.

Sammy ist seit dieser Zeit sehr unruhig und verhaltensgestört. Nach eini-




gen Tagen wird Herr I. P. aus der Abschiebehaft entlassen. Alle Versuche des Rechtsanwaltes, einen Aufenthalt für Herrn I. P. auf Grund seiner familiären Situation zu erstreiten sind erfolglos. Im Dezember 2006 wird Herr I. P. erneut in Abschiebehaft gebracht. Zwei Abschiebeversuche schlagen fehl, weil Herr I. P. am Flughafen dem Piloten erklärt, dass er nicht gewillt sei zu fliegen, da er in Deutschland Frau und Kind habe, mit denen er zusammen lebe. Der Pilot weigert sich schließlich, Herrn I. P. mitzunehmen.

Beim dritten Abschiebeversuch geht die Ausländerbehörde auf Nummer sicher. Herr I. P. wird am 28.2.2007 mit einem Klein-Charterflugzeug in Begleitung von Sicherheitsbeamten außer Landes gebracht. Die Kosten belaufen sich auf ca. 40.000 Euro.

Herr I. P. wird seine Kinder wohl nie mehr sehen.

Familienzusammenführung / Umverteilung



Herr A. O. kommt aus dem Irak. Er lebt in einer kleinen Stadt im Bayerischen Wald in einer Gemeinschaftsunterkunft. Sein Asylantrag wurde – wie bei fast allen Irakern nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein – abgelehnt. Da Herr A. O. auf Grund des faktischen Abschiebestopps nicht in den Irak abgeschoben werden kann, hat er eine Duldung.

Er lernt Frau I. kennen, die in derselben Stadt als Kontingentflüchtling wohnt. Frau I. hat in der Ukraine ein Jurastudium absolviert. Sie ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Die beiden heiraten schließlich. Frau I. zieht nach Nürnberg und möchte verständlicherweise dort mit ihrem Mann zusammenleben. Herr A. O. beantragt bei seinem zuständigen Landratsamt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie die Umverteilung in die Privatwohnung zu seiner Ehefrau in Nürnberg.


Die Bearbeitung seines Antrags erfolgt sehr schleppend. Die Eheleute werden unruhig und drängen auf eine Entscheidung. Auf Nachfrage erklärt die zuständige Sachbearbeiterin des Landratsamtes, dass Herrn A. O. keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne, da er nicht in einer Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau lebe. Die Zuständigkeit für einen Zuzug eines geduldeten Ausländers in die Privatwohnung seiner Ehefrau liege jedoch bei der Regierung Mittelfranken. Auf dieser Ebene stagniert die Bearbeitung ebenfalls, da die Ehefrau öffentliche Leistungen bezieht. Herr A. O. will arbeiten. Er hätte auch Aussicht auf eine Arbeit in Nürnberg.

Ohne Aufenthaltserlaubnis kann er jedoch nicht einfach den Landkreis wechseln und sich eine Arbeit suchen. Erste Hilfe kommt vom zuständigen Chef der Behörde in Zirndorf. Herr A. O. wird in eine Gemeinschaftsunterkunft nach Nürnberg umverteilt. Hier ist er jedenfalls näher an seiner Ehefrau. Nun beginnt das Spiel von Neuem. Herr A. O. beantragt eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund seiner Ehe mit Frau I., die ja eine Niederlassungserlaubnis hat.

Inzwischen ist Frau I. schwanger. Das Ausländeramt Nürnberg lehnt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung ab, dass die Eheleute nicht in einer Lebensgemeinschaft zusammen leben. Gerade dies aber wird ihnen ja verwehrt. Die Ablehnung erfolgt schriftlich. Da Herr A. O. damit weiterhin nur einen Duldungsstatus hat, bekommt er auch nur eine Arbeitserlaubnis nach dem Nachrangigkeitsprinzip, das heißt vorrangig bei der Stellenbesetzung eines von Herrn A. O. vorgeschlagenen Arbeitsplatzes sind Deutsche und bevorrechtigte Ausländer und Ausländerinnen. Herr A. O. muss jeweils ca. zehn Wochen auf die Entscheidung des Ausländeramtes warten, ob ihm für den jeweiligen Arbeitsplatz eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Nach langem Entscheidungsprozess und neuer bayerischer Weisungslage aus dem Arbeitsministerium erfolgte inzwischen die Genehmigung für den Umzug von Herrn A. O. zu seiner Ehefrau. Damit war die Hürde für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei der Nürnberger Ausländerbehörde überwunden.

Familienzusammenführung / Hohe Hürden



Eric A. kam aus Ghana zunächst als Bootsflüchtling über das Mittelmeer nach Griechenland. Dort lernte er im Urlaub seine jetzige Lebensgefährtin, Margaret S. kennen und lieben. Frau S. ist ebenfalls ghanaische Staatsangehörige, lebt aber in Nürnberg und ist im Besitz einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis.

Nach der Rückkehr von Frau S. nach Deutschland bestand zwischen beiden weiterhin telefonischer Kontakt. Als ihm Frau S. einige Monate später mitteilte, dass sie von ihm ein Kind erwarte und deshalb auf seine Unterstützung angewiesen sei, reiste Eric A. im Juli 2005 von Griechenland aus nach Deutschland ein, wo er seitdem mit Frau S. in deren Wohnung lebt.

Am 26.9.2005 wurde das gemeinsame Kind Darinka geboren. Am 23.6.2007 wurde ein weiteres gemeinsames Kind namens Erickson geboren. Die beiden Eltern leben weiterhin mit nunmehr zwei Kindern zusammen in Nürnberg.

Eric A. beantragte im April 2006 mit Schreiben seines Rechtsanwaltes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der Familieneinheit. Ihm wurde jedoch nicht einmal eine Duldung erteilt. Statt dessen wurde gegen ihn ein Strafverfahren wegen illegaler Einreise und illegalen Aufenthalts eingeleitet, welches zu einem Strafbefehl führte, in dem eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 10 Euro festgesetzt wurde.

Darüber hinaus wurde gegen Eric A. im August 2006 von der Ausländerbehörde der Stadt Nürnberg eine Ausweisungsverfügung erwirkt. Die gegen die Ausweisung erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Ansbach im März 2007 ebenso wie ein zugleich gestellter Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgewiesen. Sowohl das Beschwerdeverfahren hinsichtlich des einstweiligen Rechtsschutzes als auch das Berufungszulassungsverfahren sind gegenwärtig beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Entscheidendes Hindernis für die Erteilung der von Eric A. beantragten Aufenthaltserlaubnis ist zum einen die von der Stadt Nürnberg verfügte Auswei-

sung, die im Ermessensweg erlassen wurde. Zum anderen besitzt die Mutter seiner zwei Kinder in Deutschland zwar ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Form der Niederlassungserlaubnis. Da Eric A. und Frau S. zwar zwei gemeinsame Kinder haben, aber bislang nicht verheiratet sind, ergibt sich hieraus jedoch nach dem Aufenthaltsgesetz kein zwingender Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Eric A.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass ihm die Stadt Nürnberg unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Familie und auch zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder eine Aufenthaltserlaubnis erteilen müsste. Tatsächlich ist es so, dass den Kindern allein auf Grund der Tatsache, dass Eric A. und Frau S. wegen fehlender Papiere und des langwierigen Eheschließungsverfahrens in Deutschland noch nicht verheiratet sind, ein weiteres Zusammenleben mit ihrem Vater verweigert werden soll, während dieses nach erfolgter Eheschließung gewährt werden müsste.

Momentan befindet sich Eric A. im Besitz einer Duldung, die ihm bis zur Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes jeweils für einen Monat verlängert wird. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist ihm nicht gestattet. Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis könnte Eric A. jedoch sofort eine ihm bereits angebotene Stelle in der Gastronomie annehmen und damit den Lebensunterhalt für die gesamte Familie sicher stellen.

Love's Harmony



Umsetzung der Bleiberechtsregelung

Am 17. November 2006 beschloss die Innenministerkonferenz in Nürnberg eine Bleiberechtsregelung. Von Flüchtlingsräten und Initiativen wurde die Regelung, die unter dem Vorsitz des damaligen bayerischen Innenministers Günther Beckstein verabschiedet wurde, scharf kritisiert. So enthält die so genannte IMK-Regelung zahlreiche Einschränkungen und Ausschlussgründe.

Wer keinen Pass vorweisen kann oder nicht hinreichend bei der Beschaffung von Pässen mitgewirkt hat, wer versucht hat, sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen oder seine Abschiebung verhindert hat, wer die Behörden über Sachverhalte getäuscht hat, der soll nicht von der Bleiberechtsregelung profitieren. Zu den allgemeinen Bedingungen zählt ein Aufenthalt in der Bundesrepublik von acht Jahren, bei Familien, deren Kinder die Schule oder den Kindergarten besuchen, gelten sechs Jahre mit dem Stichtag 17. November 2006, dem Datum des IMK-Beschlusses. Außerdem müssen Integrationsleistungen wie Deutschkenntnisse und erfolgreicher Schulbesuch der Kinder nachgewiesen werden. Wer die Voraussetzungen erfüllt, sollte zunächst eine Duldung bekommen mit der Erlaubnis, sich Arbeit zu suchen. Nur wem dies gelingt und wer seine Existenz ohne staatliche Leistungen sichern kann, sollte dann in den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis kommen.

Die Frist ist inzwischen überholt durch die gesetzliche Bleiberechtsregelung, § 104 a im Aufenthaltsgesetz. Nach diesem Paragraphen erhält jede Person, die die grundsätzlich gleich lautenden Bestimmungen erfüllt, eine „Schnupper-Aufenthaltserlaubnis“. Wiederum ist innerhalb einer Frist nachzuweisen, dass Begünstigte sich durch eigene Arbeit und ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel über Wasser halten können.

Die Umsetzung dieser Bleiberechtsregelungen, zu denen zahlreiche länderspezifische Verordnungen und Anweisungen erlassen wurden, wird in den Bundesländern höchst unterschiedlich gehandhabt. So kritisierten Flüchtlingsräte, dass manche Behörden Anträge bewusst verschleppten, dass durch rigide Auslegung der Bedingungen und Ausschlussgründe viele Geduldete außen vor bleiben. Erstaunlicherweise sticht Bayern durch eine verhältnis-

mäßig liberale Handhabung der Bleiberechtsregelungen hervor. Dem Bayerischen Innenministerium war, wie ein internes Sitzungsprotokoll zeigt, die großzügige Umsetzung des Bleiberechts ein Anliegen. „Würde man all jene von der Bleiberechtsregelung ausschließen, die während ihres langjährigen Aufenthalts zu irgend einem Zeitpunkt gegen ihre Mitwirkungspflichten verstießen oder das Verfahren nicht zügig genug betrieben haben, würde die Regelung weitgehend ins Leere laufen. Dies war nicht beabsichtigt“, diktiert das Innenministerium seinen Ausländerbehörden ins Heft.

Doch auch das Bayerische Innenministerium kann bei den Ausländerämtern nicht immer eine plötzliche Schubumkehr bewirken. Zahlreiche Fälle belegen, dass einige Behörden noch immer vor allem die Abschiebung von Flüchtlingen betreiben, bevor diese in den Genuss eines Bleiberechts gelangen können.

Stefan Dünnwald
(Geschäftsführer des Bayerischen Flüchtlingsrats)

Letzte Erkenntnisse bei der Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Nürnberg lassen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens aufkommen.

Die Ausländer und Ausländerinnen, die die Voraussetzungen der Innenministerkonferenz vom November 2006 für ein Bleiberecht erfüllten, erhielten von der Nürnberger Ausländerbehörde zwar eine Arbeitserlaubnis, allerdings nur für einen bestimmten Arbeitgeber. Die Aufenthaltserlaubnis war an die Bedingung geknüpft, dass die Aufenthaltserlaubnis bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem genannten Arbeitgeber erlischt.

Dieses Vorgehen hat bereits erste Konsequenzen: Verlieren die Betroffenen ihre Stelle bei dem in der Aufenthaltserlaubnis angegebenen Arbeitgeber, wird ihre Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde mit dem Stempel „UNGÜLTIG“ versehen. Sie erhalten auf einem gesonderten Blatt Papier ihre Ausreiseaufforderung unter Fristsetzung mit der Androhung der Abschiebung.

Dies bedeutet, dass Aufenthalt und Existenz eines Menschen von einem einzigen Arbeitgeber auf Gedeih und Verderben abhängig sind!

Aufenthaltserlaubnis Aufenthaltsverfestigung Identitätsabklärung



Mohidur R. lebt seit 1993 in der Bundesrepublik Deutschland. Er stammt ursprünglich aus Myanmar (Birma) und wurde am 1.8.1994 als Asylberechtigter anerkannt.

Im Jahr 1997 wurde Mohidur R. strafrechtlich verurteilt, da er angeblich nicht wirklich aus Myanmar stammen solle. Allerdings wurde auch kein anderes Herkunftsland angegeben. Mohidur beteuert nach wie vor, dass er aus Myanmar stammt.

Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung wurde 1998 die Asylanerkennung zurück genommen.

Am 29.10.1999 erließ die Stadt Nürnberg den Bescheid, dass Herr Mohidur aus Deutschland ausgewiesen werde unter Androhung der Abschiebung nach Myanmar.

Regelmäßig bestätigen Ausländeramt und Gerichte, dass Mohidur R. nach Myanmar abgeschoben wird, wenn entsprechende Heimreisedokumente vorliegen. Zuletzt wurde dies ganz eindeutig in einem Telefonat mit dem Ausländeramt vom 26.4.2007 so erklärt. Mohidur R. soll also genau in das Land abgeschoben werden, in dem er laut Bundesamtsbescheid von 1994 politisch verfolgt war und aus dem er gemäß der Aufhebung der Asylanerkennung angeblich gar nicht kommen soll!

Mohidur R. hat seit April 1994 durchgängig selbst für seinen Lebensunterhalt gesorgt. Lediglich im Juni 1999 war er auf Grund einer Betriebsschließung 14 Tage arbeitslos. Anfang 2005, nach Inkrafttreten des neuen Aufenthaltsgesetzes, durfte Mohidur R. für ca. 15 Monate nicht arbeiten.

Mohidur R. ist voll in unsere Gesellschaft integriert. Außer der oben genannten angeblichen Straftat ist er nie straffällig geworden und hat auch sonst keine Gründe geliefert, die eine Ausweisung rechtfertigen würden.

Mohidur R. ist seit Jahren Gewerkschafts- und SPD-Mitglied.

Am 29.6.2005 wurde Mohidur R. wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Pass angeklagt. Dieses Verfahren wurde nach Zurückweisung durch die Revisions-

instanz am 2.6.2006 eingestellt. Es bestehen jedoch mindestens zwei neue Ermittlungsverfahren mit polizeilichen Aktenzeichen wegen des Vorwurfs der fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung, sowie wegen illegalen Aufenthaltes ohne Pass. Inzwischen hat eine neue polizeiliche Kontrolle in der Unterkunft, in der Herr Mohidur R. lebt, stattgefunden. Und es wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mohidur wegen „illegalen Aufenthaltes ohne Pass“ von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Herr X., äthiopischer Staatsbürger, lebt seit zehn Jahren in Deutschland. Im Jahr 2005 wurde ihm die Arbeiterlaubnis entzogen. Nach der Innenministerkonferenz vom November 2006 stellte er einen Antrag auf Bleiberecht und durfte wieder arbeiten, da er die Voraussetzungen für das Bleiberecht erfüllte. Er fing wieder bei seiner alten Firma an zu arbeiten.

Im Juni diesen Jahres wurde er vor der Gemeinschaftsunterkunft, in der er lebt, von der Polizei angehalten und musste seinen Ausweis zeigen. Die Daten seiner Duldung wurden notiert. Später erhielt er ein Schreiben, dass gegen ihn wegen illegalen Aufenthaltes ermittelt werde. In seinem Antwortschreiben teilte Herr X. mit, dass er in der folgenden Woche zur Botschaft fahre, da er für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde einen Pass vorlegen müsse (er erfüllte alle Bedingungen des Erlasses der Innenministerkonferenz, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten).

Als Antwort auf das Schreiben erhielt er einen Strafbefehl über 60 Tagessätze à 30 Euro, also insgesamt 1.800 Euro. Herr X. wandte sich an einen Rechtsanwalt (für den er 300 Euro zahlen musste), der ihn zur Verhandlung Anfang Oktober begleitete. In der Verhandlung wurde die Strafe auf 20 Tagessätze à 30 Euro reduziert, also immer noch 600 Euro, die er nun von seinem Lohn abzahlen muss - über Erspartes verfügt er nicht, da er erst seit kurzer Zeit wieder arbeiten durfte.

Zwei Punkte sind an diesem Fall besonders bemerkenswert: Herr X. kam in keine zufällige Ausweiskontrolle, sondern vor dem Wohnheim wurden gezielt die Bewohner kontrolliert. Trotz inzwischen vorliegendem Pass und erteilter Aufenthaltserlaubnis wurde Herr X. abgestraft, weil er bei der Ausweiskontrolle nur im Besitz einer Duldung war und keinen Pass vorlegen konnte.





David S. kam im Februar 2000 im Alter von 15 Jahren zusammen mit seinem Vater aus Armenien nach Deutschland. Beide stellten Asylantrag, den sie mit fortdauernder Erpressung und Verfolgung durch die armenische Mafia begründeten. Ihren Angaben zufolge waren sie dieser Verfolgung insbesondere wegen der aserbaidischen Volkszugehörigkeit von Davids Mutter ausgesetzt. Sie trugen u. a. auch vor, dass im Dezember 1999 aus einem Auto auf Davids Mutter und seine Cousine geschossen worden war, wobei seine Mutter glücklicherweise unverletzt blieb, die Cousine jedoch ihr Leben verlor.

Die Asylanträge wurden mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes im Dezember 2001 rechtskräftig abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Ansbach hatte seine Klageabweisung zuvor insbesondere auch damit begründet, dass es sich bei der Verfolgung durch die Mafia um eine asylrechtlich irrelevante Verfolgung durch private Dritte handele.

Im März 2002 kam dann auch Davids Mutter nach Deutschland und stellte Asylantrag. Dieser wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach im Dezember 2002 rechtskräftig abgelehnt. Ein Wiederaufnahmeantrag aus gesundheitlichen Gründen (schweres Asthma) für Davids Mutter, der im April 2004 gestellt wurde, führte dann im Mai 2005 zu einem Urteil, mit welchem ihr Abschiebeschutz gewährt wurde.

In der Folge wurden David und seinen Eltern zunächst weiterhin Duldungen ausgestellt, da sie keine Nationalpässe vorlegen konnten. Nachdem das Ausländeramt auch auf Grund eigener Bemühungen zu der Überzeugung gekommen war, dass die Familie von der Armenischen Botschaft keine Pässe würde erhalten können, wurden Davids Eltern im Februar 2006 erstmals Aufenthaltserlaubnisse erteilt und im Frühjahr 2007 dann auch ein Passersatz ausgestellt.

Auch für David wurde seitens des Ausländeramtes Mitte 2006 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Aussicht gestellt. Seine Akte befand sich in der für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zuständigen Abteilung des Ausländeramtes.

Im Laufe des August / September 2006 änderte das Ausländeramt dann aber offenbar seine Meinung. Die Ausländerakte von David wurde wieder in die

Abteilung „Aufenthaltsbeendigung“ geleitet. Seitdem betreibt die Stadt Nürnberg Davids Abschiebung. Das Ausländeramt beruft sich hierbei darauf, dass David zwischenzeitlich volljährig sei und deshalb sein Aufenthalt unabhängig von dem seiner Eltern beurteilt werden müsse.

Gegenwärtig laufen Verhandlungen mit dem Ausländeramt über eine Anwendung der im August 2007 in Kraft getretenen Bleiberechtsregelung auf David. Sein Fall wird jedoch von dieser Regelung nicht unmittelbar erfasst, da dort nur zwei Fälle minderjährig eingereister Ausländer ausdrücklich genannt werden: Zum einen der Fall, dass die gesamte Familie noch Duldungen besitzt, zum anderen der Fall unbegleitet eingereister Minderjähriger. David reiste jedoch zusammen mit seinem Vater ein, der zwischenzeitlich keine Duldung, sondern eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Wäre David unbegleitet als Minderjähriger nach Deutschland eingereist, so stünde ihm nach der Alt-fallregelung unzweifelhaft ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis zu. Unser Ziel ist es daher, zu erreichen, dass David nicht allein deshalb, weil er zusammen mit seinem Vater nach Deutschland eingereist war, schlechter gestellt wird.

Die gegenwärtige Lebenssituation ist so, dass Davids Eltern inzwischen in einer eigenen angemieteten Wohnung leben, in der auch für David ohne weiteres noch Platz wäre. David ist jedoch behördlicherseits weiterhin verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zu wohnen. Während sein Vater zwischenzeitlich in Vollzeit beschäftigt ist, ist David weiterhin jegliche Berufsausbildung oder Berufsausübung verboten. Während der arbeitsbedingten Abwesenheit des Vaters hält er sich daher tagsüber bei seiner Mutter auf, um im Fall einer akuten Verschlechterung ihrer Asthma-Erkrankung zur Stelle zu sein.

Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Herr Vyacheslav G. ist 56 Jahre alt. Er stammt ursprünglich aus der Ukraine und kam im April 2003 im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland. Seine Ehefrau war Kontingentflüchtling aus der Ukraine und konnte schon früher nach Deutschland reisen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer des Familiennachzugs war die Beziehung der Eheleute einer starken Belastungsprobe ausgesetzt und scheiterte schließlich Ende 2004



endgültig. Das heißt, dass die Ehebestandszeit von zwei Jahren (in Deutschland gelebte Ehebeziehung) nicht erfüllt war und Herr Vyacheslav somit kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben hatte.

Herr Vyacheslav G. leidet unter schweren Depressionen. Er ist vollkommen perspektivlos und verzweifelt. Er hat bereits einen Selbstmordversuch hinter sich. Herr Vyacheslav befindet sich seit über drei Jahren wegen der schweren Depression in ärztlicher Behandlung.

Seine beiden Töchter aus erster Ehe leben ebenfalls in Deutschland und sind sehr besorgt um ihren Vater.

Herr Vyacheslav hat eine Duldung aufgrund seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung. Bisher durfte er arbeiten. Die Arbeitserlaubnis wurde ihm im September 2007 von der Nürnberger Ausländerbehörde jedoch entzogen. Damit ist eine wichtige Strukturierung seines Alltags entfallen.

Iraker Widerrufsverfahren Aufenthaltsbeendigungen

Situation im Irak

Im März 2003 entfesselten die USA und Großbritannien sowie eine so genannte „Koalition der Willigen“ einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf den Irak.

Auch nach dem im Mai 2003 von US-Präsident George W. Bush verkündeten „Ende der großen Kampfhandlungen“ kamen zehntausende irakische Zivilisten ums Leben.

Nach einer im Oktober 2006 veröffentlichten Studie des britischen Wissenschaftsmagazins „The Lancet“ wurden im Irak seit der Invasion der ausländischen Truppen über 650.000 Menschen getötet. In dem durch die Invasion ausgelösten Bürgerkrieg, durch die Terroranschläge und Widerstandsaktio-

nen im Irak fallen jeden Tag dutzende, oft hunderte Menschen zum Opfer. Pro Tag gibt es im Irak etwa 75 bis 85 Anschläge, zeitweise lag die Zahl der täglichen Anschläge sogar über 120. Seit Anfang 2006 hat sich die Zahl ziviler Opfer im Irak mindestens vervierfacht. UN-Angaben zufolge starben im Jahr 2006 mindestens 34.400 Zivilisten. Für die irakische Polizei ist es kaum möglich, die Zivilbevölkerung und bedrohte Personen zu schützen. Seit November 2004 gilt fast im ganzen Land der Ausnahmezustand.

Auf Grund ihrer hoffnungslosen Lage sehen sich viele Menschen gezwungen, den Irak zu verlassen. Zurzeit sind ca. 4,2 Millionen Iraker auf der Flucht – die größte Fluchtbewegung im Mittleren Osten seit 1948. Im Durchschnitt fliehen jeden Monat 50.000 Menschen aus dem Irak. Die meisten werden in Nachbarländern aufgenommen: Von den mehr als zwei Millionen, die außer Landes geflohen sind, hat Syrien 1,4 Millionen, Jordanien mindestens 750.000 Flüchtlinge aufgenommen, Ägypten 80.000 und andere Golfstaaten zusammen 200.000.

Während europäische Länder wie Schweden und Dänemark irakische Flüchtlinge zumindest in bescheidener Zahl aufnehmen, weigert sich die Bundesregierung weiterhin, dies zu tun. Schlimmer noch: Deutschland ist zur Zeit das einzige europäische Land, das den Status anerkannter irakischer Flüchtlinge formell widerruft – von 2003 bis Ende 2006 in mehr als 18.000 Fällen bei insgesamt 73.500 irakischen Exilanten in Deutschland.

Dies ist nach Ansicht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ein Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention. In der Begründung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge heißt es: „Die politische Situation im Irak hat sich (...) grundsätzlich verändert. (...) Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass von der irakischen Regierung politische Verfolgung ausgeht oder ausgehen wird.“

Dem gegenüber steht eine Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom Oktober 2007: „Bei Anschlägen und Feuergefechten kommen monatlich mehrere tausend Menschen ums Leben.“

Eine besondere Gefährdung geht von Sprengfallen aus, die an Straßenrändern installiert und deren Zünder durch vorbei fahrende Fahrzeuge ausgelöst

werden. Zwischen den multinationalen Streitkräften und irakischen Sicherheitskräften auf der einen und unterschiedlichen militanten Gruppen auf der anderen Seite kommt es täglich zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Überfälle mit Waffengewalt sind an der Tagesordnung. Die staatlichen Sicherheitskräfte sind Berichten zufolge teilweise von militanten und kriminellen Gruppen unterwandert. Das Risiko von Entführungen ist sehr hoch.“

Dennoch haben die deutschen Behörden mit Abschiebungen in den Irak begonnen. Das Ausländeramt der Stadt Nürnberg arbeitet besonders intensiv daran, dass Irakern ihr Flüchtlingsstatus entzogen wird. Viele Iraker fliehen deshalb aus Nürnberg beispielsweise nach Kiel.

W_eisung aus dem B_undesministerium des I_nneren

Aus dem Schreiben des Bundesministeriums des Inneren an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Entscheidungspraxis zum Herkunftsland Irak vom 15.5.2007:

„Angesichts der derzeit desolaten Sicherheitslage im Irak bitte ich, beim Widerruf der Flüchtlingsanerkennung bei irakischen Staatsangehörigen sowie bei Erstentscheidungen folgende Hinweise zu beachten:

Wie von Ihnen bereits angeregt, sollte bei folgenden Personengruppen aus dem Irak von der Einleitung von Widerrufsverfahren zunächst Abstand genommen werden, laufende Widerrufsverfahren sollten zunächst ruhen:

- Personen aus dem Großraum Bagdad ohne inländische Fluchtalternative
- alleinstehende Frauen ohne Familienbindungen
- Familien mit minderjährigen Kindern
- kranke Personen und Personen ab einem Alter von ca. 65 Jahren
- Personen, die sich bereits lange in Deutschland aufhalten, gut integriert sind und keine eigenen Bindungen zu ihrem Herkunftsland haben.“

Kommunales Vorgehen bei irakischen Flüchtlingen

In Nürnberg leben ca. 2.700 Iraker und Irakerinnen. Viele der irakischen Flüchtlinge wurden nach der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt. Nach dem Einmarsch der Amerikaner in den Irak und dem Sturz von Saddam Hussein im Jahr 2003 begann die Nürnberger Ausländerbehörde, systematisch Fälle irakischer Flüchtlinge, die in Nürnberg lebten, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Prüfung vorzulegen. In der Regel wurde daraufhin deren Flüchtlingsstatus widerrufen.

Als Grund wurde vom Bundesamt pauschal angegeben, dass das Regime Saddam Husseins gestürzt sei und damit der Fluchtgrund weg gefallen sei. Diese Widerrufe erfolgten in der Regel pauschal, ohne Betrachtung der Einzelschicksale und ohne Berücksichtigung der politischen Entwicklung des Landes.

Hierzu erklärte der EU-Kommissar für Menschenrechte, Thomas Hammarberg, in seinem Bericht über seinen Besuch in Deutschland zur Vorlage beim Ministerkomitee der Parlamentarischen Versammlung vom Juli 2007:

„In den letzten Jahren wurde einer ungewöhnlich hohen Zahl in der Bundesrepublik lebender Flüchtlinge der Flüchtlingsstatus durch Deutschland aberkannt oder zurück gezogen.

Diese Praxis betraf in erster Linie Flüchtlinge aus dem Irak, Montenegro und Serbien, einschließlich des Kosovo. (...) Der Kommissar zeigt sich über den offensichtlichen Positionswechsel in der deutschen Politik bei der Aberkennung des Flüchtlingsstatus besorgt und fordert die deutschen Behörden auf, diese Politik in Übereinstimmung mit dem internationalen Asylrecht zu überprüfen. Da die der Anerkennung einer Person als Flüchtling zugrunde gelegten Umstände sich tatsächlich im Laufe der Zeit ändern können, so dass eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention gerechtfertigt ist, müssen diese Änderungen grundlegender Natur sein, damit die Angst vor Verfolgung eindeutig einer Grundlage entbehrt.

Es bedarf einer detaillierten Bewertung der allgemeinen Situation im Her-

kunftsland, damit festgestellt werden kann, ob die veränderten Umstände voraussichtlich weiter bestehen können. Des Weiteren soll die Gewährung des internationalen Schutzes den Flüchtlingen ein Sicherheitsgefühl vermitteln, das nicht durch eine häufige Überprüfung ihres Status gefährdet werden darf.“

Nach rechtskräftigem Widerruf wurden die irakischen Flüchtlinge von der Stadt Nürnberg aufgefordert, sich bei der irakischen Botschaft Pässe zu besorgen. Sie erhielten nun in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis mehr, sondern eine so genannte Aufenthaltsfiktion.

In § 81 Abs. 4 AufenthG heißt es: „Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.“



Die Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung heißt Fiktion. (§ 81 Abs. 5 AufenthG)

Vielen Irakerinnen und Irakern mit Fiktionsbescheinigung wurde im Sommer 2007 mit Bescheid von der Stadt Nürnberg mitgeteilt, dass ihr Aufenthalt nicht verlängert wird, und sie wurden unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.


Von den ca. 2.700 in Nürnberg lebenden Irakern und Irakerinnen haben ca. 650 Personen eine Niederlassungserlaubnis. 750 Iraker und Irakerinnen haben eine befristete Aufenthaltserlaubnis. 400 Iraker und Irakerinnen haben eine Duldung und 900 Personen sind noch im Asylverfahren oder es wurde noch nicht über ihren Aufenthalt entschieden.

Es werden zur Zeit noch keine Abschiebungen von Irakern und Irakerinnen, die aus dem Zentral- und Südirak stammen, durchgeführt. Allerdings schafft die Stadt Nürnberg durch diese Bescheide die rechtlichen Voraussetzungen für den Fall, dass in Zukunft Abschiebungen auch in diesen Teil des Irak möglich werden sollten.

Dieses Vorgehen ist vor dem Hintergrund der oben zitierten Weisung des Bundesinnenministeriums, das auf die desolaten Sicherheitslage im Irak hinweist, vollkommen unverständlich. Für die Menschen, die ja zum großen Teil vormals als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt waren, die eine Aufenthaltserlaubnis hatten und berufstätig sind, verursachen diese Bescheide Panik. Einige dieser Menschen versuchen, in andere Bundesländer auszuweichen oder in anderen Ländern Europas Zuflucht zu finden - in der Regel erfolglos.

In letzter Zeit erhielten Irakerinnen und Iraker, die eine Duldung haben und bisher ungekürzte Sozialhilfe in Höhe von 110 Euro bezogen, eine Herabstufung auf gekürzte Sozialhilfe (Taschengeld) in Höhe von 20 Euro mit folgender Begründung: „Sie könnten freiwillig in den Irak ausreisen und dies wäre auch zumutbar.“ Somit kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht bei der Ausreise nicht nach.

Einzelchicksale



Herr K. H. aus Bagdad lebt seit Oktober 1999 in Deutschland. Er wurde sehr schnell nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt und bekam eine Aufenthaltsbefugnis.

Nach dem Sturz Saddam Husseins wurde seine Flüchtlingseigenschaft widerrufen. Seit dem 12.7.2005 ist der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft rechtskräftig. Die Nürnberger Ausländerbehörde behielt sich eine Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltes vor und erteilte ihm jeweils für sechs Monate Aufenthaltsfiktionen.

K. H. hat ein Kind mit einer Irakerin aus Kuwait, die als Flüchtling anerkannt ist. Sie hat eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Das Kind wurde am 21.6.2004 geboren. Die Eltern leben nicht zusammen, sind aber ein Paar. Herr K. H. hat das Sorgerecht und zahlt Unterhalt.

Am 26.1.2007 bekam er ein Schreiben vom Ausländeramt Nürnberg, dass beabsichtigt sei, seinen Aufenthalt nicht zu verlängern. Er wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Am 26.6.2007 war Herr K. H. in Begleitung einer Vertrauensperson beim Ausländeramt. Seine Fiktionsbescheinigung wurde nur um drei Monate verlängert, da die Entscheidung angeblich kurz bevor stehe. Auf den Protest hin, dass diese dreimonatige Verlängerung Probleme bei seinem Arbeitgeber mache, wurde mit Achselzucken reagiert.

Inzwischen erhielt Herr K. H. den Bescheid der Ablehnung seiner Aufenthaltserlaubnis mit der Androhung der Abschiebung. Sein Rechtsanwalt hat gegen diesen Bescheid geklagt, unter anderem auch mit dem Verweis auf die Vaterschaft seines Mandanten. Die Klage ist noch anhängig.

Es ist zu befürchten, dass Herrn K. H. nur noch eine Duldung erteilt wird.

Herr M. A. ist aus Basra. Er ist seit Juni 2000 in Deutschland und wurde im Oktober 2000 als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Seit November 2000 hat er eine Arbeitsstelle in einem renommierten Restaurant in Nürnberg. Der Flüchtlingsstatus wurde im Januar widerrufen.

Am 19.2.2007 bekam Herr M. A. ein Schreiben vom Ausländeramt, dass beabsichtigt sei, den Aufenthalt nicht zu verlängern. Er wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.

Daraufhin wandte sich sein Rechtsanwalt an das Ausländeramt. In seinem Erwidernsschreiben vom März 2007 kritisiert der Anwalt zum einen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der Basis von § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nicht berücksichtigt wurde.

Zudem führt er die Richtlinie 2003/109/EG des Rats betreffend der Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vom 25.11.2003 an, deren Voraussetzung sein Mandant erfülle. Zugleich wandte sich M. A. an den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Dr. Ulrich Maly (SPD).

Inzwischen hat Herr M. A. den ablehnenden Bescheid der Stadt Nürnberg erhalten, gegen den sein Rechtsanwalt Klage eingereicht hat.

Im Bescheid der Stadt Nürnberg wird eine Interessensabwägung vorgenommen.

Hierzu heißt es:

„Ein besonderes öffentliches Interesse an Ihrer Weiterbeschäftigung im Bundesgebiet ist im übrigen ... nicht erkennbar...“ Weiter heißt es: „Nach aktueller Rechtsprechung und derzeitiger Weisungslage ist irakischen Staatsangehörigen auch weiterhin eine Rückkehr in den Irak zumutbar, d. h. es bestehen grundsätzlich weder rechtliche noch faktische Ausreisehindernisse.

Der Umstand, dass eine zwangsweise Rückführung in den Irak derzeit nicht möglich ist, kann in diesem Zusammenhang jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen. Eine freiwillige Rückkehr in den Irak ist zumutbar und auch möglich..... Es wird Ihnen deshalb unter Fristsetzung bis zum 22.9.2007 die zwangsweise Abschiebung in den Irak oder einen zu ihrer Aufnahme verpflichteten oder bereiten Drittstaat angedroht....“

Im Juni 2007 war Herr M. A. sieben Jahre in Deutschland und könnte eigentlich eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) beantragen. Auch diese lehnt die Nürnberger Ausländerbehörde ab, da „Sie nicht über anrechenbare Zeiten von mindestens 7 Jahren verfügen....Die Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG finden keine Anrechnung.“





Frau M. W. reiste im Juli 1996 mit ihren beiden Kindern nach Deutschland ein. Sie stammt aus Bagdad. Ihr Ehemann war unter Saddam Hussein im Gefängnis. Er konnte später nach Holland fliehen. Eine geplante Familienzusammenführung scheiterte. Der Ehemann war irgendwann verschwunden, nicht mehr in Holland gemeldet. Die Ehe wurde 2003 in Abwesenheit geschieden.

Aus der Akte des Bundesamtes ergibt sich, dass das Nürnberger Ausländeramt auf eigene Initiative am 20.12.2005, am 2.2.2006 und noch einmal am 29.1.2007 beim Bundesamt wegen eines Widerrufsverfahrens angefragt hatte. Bei der letzten Anfrage erklärte die Stadt Nürnberg, dass bei einem rechtskräftigen Widerruf eine Aufenthaltsbeendigung konkret geplant sei. Das Widerrufsverfahren wurde am 14.3.2007 eingeleitet. Der Rechtsanwalt hat gegen den Widerrufsbescheid geklagt, die Klage wurde abgelehnt. Parallel hierzu hat der Rechtsanwalt einen Antrag auf Bleiberecht gestellt.

Dem Sohn H. T.'s wurde am 20.3.2007 von der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass eine Erteilung einer Niederlassungserlaubnis den Nachweis der Identität erfordere. Die Verpflichtung des Nachweises der Identität liege bei ihm. „Eine Möglichkeit zum Nachweis der Identität wäre die Vorlage eines irakischen Nationalpasses. Dies stellt aber *keine* Aufforderung zur Beantragung eines irakischen Nationalpasses dar.“ H. T. ist - im Gegensatz zu seiner Mutter - immer noch anerkannter Flüchtling, dem nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht zugemutet werden kann, sich an seine Botschaft zu wenden, um einen Nationalpass zu beantragen. Bei ihm liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 35 AufenthG vor, außer dem Nachweis der Identität, auf den die Ausländerbehörde im Falle von Flüchtlingen jedoch verzichten könnte.



Herr H. K. ist 37 Jahre alt und kommt aus dem Südirak. Im Oktober 1999 flüchtete er aus dem Irak und suchte Schutz in Deutschland. Nach ca. sieben Monaten wurde er als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt und erhielt eine Aufenthaltsbefugnis. Seit 2000 arbeitet er durchgehend. Herr H. K. lebt ohne Familie in Deutschland.

Am 26. Oktober 2005 wurde ihm vom Ausländeramt auf seine Nachfrage wegen einer Aufenthaltsverfestigung mitgeteilt, dass er einen irakischen Pass

vorlegen müsse, dann würde er eine Niederlassungserlaubnis bekommen. Auf seinen Einwand hin, dass er keinen Nationalpass beantragen könne, da seine Flüchtlingseigenschaft nicht widerrufen sei, beharrte die Behörde auf dem irakischen Pass als Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis.

Er beantragte einen irakischen Pass und bekam daraufhin in diesen irakischen Pass eine Aufenthaltserlaubnis gestempelt. Der internationale Flüchtlingsausweis wurde ihm sofort entzogen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt, dass der Flüchtlingsstatus erloschen sei.

Am 16. Oktober 2006 wurde ihm von der Ausländerbehörde der Internationale Flüchtlingsausweis wieder ausgehändigt. Er wurde befragt, warum er denn ohne Widerrufsverfahren seinen Flüchtlingsausweis abgegeben habe. Er erklärte den Sachverhalt: dass er aufgefordert worden sei, einen irakischen Nationalpass zu besorgen als Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis. Unter den Sachbearbeitern herrschte diesbezüglich Uneinigkeit.

Wieder stellte man Herrn H. K. die Niederlassungserlaubnis im Flüchtlingsausweis in Aussicht. Noch am selben Tag wurde jedoch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von der Ausländerbehörde informiert, dass der Flüchtlingsstatus von Herrn H. K. doch nicht erloschen sei, jedoch nun darum gebeten werde, ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

Im Februar 2007 wurde dann tatsächlich ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Im Mai 2007 erhielt Herr H. K. einen Ausweisersatz mit einer Aufenthaltserlaubnis für fünf Monate.


Herr G. stammt aus Bagdad. Er kam Anfang 1999 ins Bundesgebiet und wurde als Asylberechtigter anerkannt. Im Irak hatte er als Bauingenieur gearbeitet. Er war dort im Gefängnis und schwer misshandelt worden.

Im August 2004 wurde die Asylanerkennung widerrufen. Im Sommer 2007 drohte die Ausländerbehörde Nürnberg ihm die zwangsweise Abschiebung in den Irak an. Dieses Schreiben und die damit verbundene Angst vor einer Deportation löste in Herrn G. eine massive Retraumatisierung aus. Er kam in die Psychiatrie, wo bei ihm ein posttraumatisches Belastungssyndrom festgestellt wurde.

Die Androhung des Entzugs der Aufenthaltsgenehmigung und der zwangs-



weisen Abschiebung haben Herrn G. völlig verändert. Er ist psychisch stark angegriffen, leidet unter Panikattacken und Angst- und Schlafstörungen und ist nicht mehr fähig, eine Arbeit aufzunehmen. Er ist in ständiger psychiatrischer Behandlung.




Auch Herr F. stammt aus Bagdad. Im Herbst 2001 kam er nach Deutschland und beantragte Asyl. Bei ihm wurde die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt. Ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde im Januar 2006 rechtskräftig.

Das Ausländeramt Nürnberg zog daraufhin den Internationalen Reiseausweis ein und erteilte F. im Januar 2006 eine Fiktionsbescheinigung mit Arbeitserlaubnis. Im Februar 2007 teilte ihm die Ausländerbehörde Nürnberg mit, dass er auf Grund von Geldstrafen im Jahr 2003 und 2004, die zusammen über 50 Tagessätzen liegen, nicht unter die Bleiberechtsregelung fallen würde. Zugleich drohte sie ihm die Abschiebung in den Irak an. In einem weiteren Schreiben setzte die Behörde ihm eine fünfwöchige Frist zur Ausreise in den Irak.

Die Fiktionsbescheinigung wurde nicht verlängert und es wurde ihm nicht einmal eine Duldung erteilt, er stand damit vor dem Nichts. Dies zog in der Folge auch nach sich, dass die Sozialleistungen eingestellt wurden und er weder seine Miete bezahlen konnte noch etwas zum Lebensunterhalt hatte.

Herr F. stammt aus dem Zentralirak. Die Ausländerbehörde ignoriert eindeutig, dass Abschiebungen nur in das autonome Kurdengebiet im Norden des Irak erfolgen dürfen, nicht aber in den Zentralirak.



Auch bei Herrn M. K., Mandäer aus dem Irak und nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannter Flüchtling, verlangt die Stadt Nürnberg die Vorlage eines irakischen Nationalpasses als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

In einem Schreiben der Ausländerbehörde in einem ähnlichen Fall wurde dem Rechtsanwalt mitgeteilt, dass sich die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach der Ermessensvorschrift des 26 Abs. 4 AufenthG richte. Die

Identität müsse nachgewiesen werden. Dies erfolge durch die Vorlage eines im Bundesgebiet anerkannten Lichtbildausweises (Nationalpass). Es handle sich nicht um die Aufforderung, einen Nationalpass zu beantragen bzw. ausstellen zu lassen.

Die Ansicht der Nürnberger Ausländerbehörde ist nicht nachvollziehbar, wonach der Nachweis der Identität nicht durch andere persönliche Dokumente (Geburtsurkunde, Personalausweis, abgelaufener Pass) erbracht werden kann. Auch warum im Falle anerkannter Flüchtlinge nicht auf den Nachweis der Identität verzichtet wird ist unverständlich.

Frau K. A., ebenfalls Mandäerin aus dem Irak, ist als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Nachdem sie die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erfüllte (sieben Jahre), beantragte sie die Erteilung derselben. Im Juni 2007 erhielt ihr Anwalt ein Schreiben der Ausländerbehörde Nürnberg mit der Aufforderung, einen gültigen irakischen **Reisepass der Serie „G“* zu beantragen.



Zu diesem Zeitpunkt gab es für in Deutschland lebende irakische Staatsangehörige jedoch überhaupt keine Möglichkeit, einen Nationalpass der Serie „G“ zu beantragen. Zudem ist es anerkannten Flüchtlingen nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht zumutbar, einen Nationalpass zu beantragen. Die Beantragung eines Nationalpasses nach § 72 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz führt nämlich zum Erlöschen der Flüchtlingeigenschaft, weil der / die Betroffene damit zum Ausdruck bringt, dass er / sie sich dem Schutz des Staates, aus dem er / sie geflohen ist, unterstellt.

** Es gibt irakische Reisepässe der Serie „S“ und seit neuestem fälschungssichere Pässe der Serie „G“. Die Pässe der Serie „S“ wurden im Jahr 2004 von der irakischen Übergangsregierung eingeführt. Da vermehrt Missbrauchsfälle bekannt wurden, hat das Bundesinnenministerium mit Allgemeinverfügung vom 6. März 2007 sehr kurzfristig die Anerkennung der irakischen Reisepässe der Serie „S“ mit Wirkung vom 1. April 2007 widerrufen. Pässe der Serie „G“ können erst seit Mitte Oktober 2007 bei der irakischen Botschaft in Berlin beantragt werden. Die Bearbeitungszeit dürfte auf Grund der großen Nachfrage (jeder irakische Staatsangehörige im Ausland benötigt einen neuen Pass!) einige Monate oder eventuell auch Jahre in Ansprache nehmen.*

Abschiebehaft

Einführung

„Die Abschiebehaft ist eine Form der Zivilhaft. Es handelt sich hier nicht um Strafverbüßung als Schuldausgleich für begangene Straftaten oder Untersuchungshaft zur Sicherung eines gerichtlichen Verfahrens, sondern um Freiheitsentziehung als Maßnahme der inneren Verwaltung im Rahmen einer Verwaltungsvollstreckung. Sie soll lediglich dazu dienen, die Abschiebung ... zu sichern.“ (Diplomarbeit von Freya Groll: Vollzug der Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten, Nürnberg, 2003)

Auch das Ziel der Läuterung und Resozialisierung durch den Strafvollzug ist auf die Abschiebehaft nicht anwendbar.

„Das gerichtliche Verfahren hierzu ist im Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz (FEVG) vom 29.6.1956 geregelt. Freiheitsentzug wird in § 2 FEVG als „Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem Gefängnis, einem Haftraum, einem Arbeitshaus, einer geschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt“ definiert.“ (Freya Groll, s. o.)

Dieses Gesetz behandelt Abschiebebefangene wie Personen, deren zwangsweise Unterbringung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung als notwendig erachtet wurde.

Abschiebehaft ist Freiheitsentzug

Freiheitsentzug stellt einen enormen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Freiheitsgarantie nach Art. 2 Abs. 2 GG) dar. Aus diesem Grund unterliegt dieser Eingriff eigentlich der strengen Prüfung der verfassungsmäßig garantierten Verhältnismäßigkeit. Dies ist jedoch bei der Abschiebehaft häufig nicht gewährleistet.

Abschiebehaft ist Inhaftierung, ohne ein Strafdelikt begangen zu haben, die von den Betroffenen immer als Verurteilung empfunden wird. Besonders dramatisch ist dabei für die Gefangenen, dass sie im Gegensatz zu Strafgefangenen kein konkretes Ende der Haft absehen können. Das Ende der Strafe bedeutet nicht Freiheit, sondern die angstbesetzte Abschiebung.

Bei ihrer Festnahme durchlaufen die Abschiebegefangenen die Prozedur des Zugangs. Sie müssen sich nackt ausziehen, werden durchsucht, medizinisch untersucht, müssen ihre privaten Gegenstände abgeben, die in der Kammer aufbewahrt werden und erhalten Anstaltskleidung. Auf diese Weise jeglicher Individualität beraubt, wirken die Abschiebegefangenen besonders zu Beginn ihrer Inhaftierung vollkommen demoralisiert und apathisch. Alle Hoffnungen auf ein besseres Leben, auf Zuflucht und Sicherheit, auf ein Leben mit Perspektive brechen jäh zusammen.

Die Abschiebehaft wird im Normalfall von der Ausländerbehörde beantragt und bedarf eines richterlichen Beschlusses.

Die Abschiebehaft wird in der Regel für drei Monate verhängt. Sie ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens 12 Monate verlängert werden.

Das heißt also, dass Abschiebegefangene, obwohl sie keine Straftaten begangen haben, bis zu 18 Monate in Haft gehalten werden können. Dies kann eigentlich nur als Beugehaft bezeichnet werden, deren rechtliche Zulässigkeit äußerst umstritten ist.

In der Praxis findet der grundgesetzlich verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur sehr unzureichend Beachtung.

Im Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz ist in § 12 Amtsermittlung vorgeschrieben. Diese findet jedoch im Abschiebeverfahren nicht statt.

Das Abschiebeverfahren stellt quasi einen rechtsfreien Raum dar. Zwar sind Rechtsmittel auf den verschiedenen Stufen vorgesehen. Diese werden jedoch sehr pauschal gehandhabt und können von den Abschiebegefangenen

nur dann effektiv genutzt werden, wenn sie finanzielle Mittel besitzen und einen Rechtsanwalt beauftragen können. Abschiebegefangenen steht kein Pflichtverteidiger zu. Im Beschwerdeverfahren werden von den Richtern nur formelle Kriterien überprüft.

Pauschal wird von den Ausländerämtern die Gefahr des Untertauchens unterstellt, was von den Gerichten unbesehen übernommen wird. Die Rechtsanwälte werden in der Regel nicht oder zu spät von den Gerichtsterminen zur Haftverlängerung benachrichtigt.

All dies bedeutet für die Abschiebegefangenen erhebliche Nachteile gegenüber Strafgefangenen.



Khumar Abed
Kinder auf der Flucht

Kurdistan Irak

Gründe für lange Dauer der Abschiebehaft

Besonders langwierige Verzögerungen in der Abschiebehaftdauer ergeben sich durch die bürokratisch aufgeteilten Kompetenzen beim Abschiebehaftverfahren.

Bei einem „normalen“ Abschiebehaftverfahren, bei dem der Häftling keine Papiere hat (Normalfall) sind folgende Schritte notwendig:

- Das Ausländeramt schickt die Formulare für die Botschaft an den Häftling.
- Der Häftling muss diese Formulare ausfüllen und an das Ausländeramt zurückschicken.
- Das Ausländeramt schickt die Formulare mit der Bitte um Beschaffung der Heimreisepapiere an die Zentrale Rückführungsstelle (ZRS) bei der Regierung Oberbayern.
- Die ZRS sammelt die Anfragen nach Nationalität. Erst wenn mehrere Anfragen vorliegen, fährt ein Sachbearbeiter persönlich zur jeweiligen Botschaft / Konsulat.
- Das Konsulat prüft die Unterlagen zum Teil mittels eines Datenabgleichs im Heimatland und teilt bei Bestätigung der Identität mit, dass ein Heimreischein ausgestellt wird, wenn eine Flugbuchung vorliegt.

Einige Botschaften verlangen auch die persönliche Vorsprache. Auch dies wird von der ZRS organisiert.

- Die Zusage der Botschaft geht an die ZRS.
- Diese informiert die Ausländerbehörde entsprechend.
- Das Ausländeramt wendet sich an die Schubabteilung in Zirndorf oder München mit der Bitte um Flugbuchung.
- Die Flugbuchung geht zurück an die ZRS.
- Diese leitet die Flugbuchung weiter an das Konsulat.
- Dann erst wird der Heimreischein an das Ausländeramt geschickt.

Besonders langwierig gestaltet sich das Verfahren im Rahmen bestimmter

Rückübernahmeabkommen, z. B. mit Serbien und Montenegro. Hier muss sich die Ausländerbehörde nach dem Ausfüllen der Formulare durch den Häftling erst an die entsprechenden Innenministerien wenden. Erst wenn von dort eine positive Zusage kommt, kann die weitere Prozedur (s. o.) in Gang kommen. Die Anfrage an die Innenministerien dauern zum Teil mehrere Monate.

Der Abschiebebefangene ist verpflichtet, seine Abschiebekosten zu bezahlen. Damit ist die Abschiebehaft die einzige Haftform, deren Kosten vom Häftling gezahlt werden müssen. Zu den Abschiebekosten gehört der Tagessatz in der Justizvollzugsanstalt, der sich in Bayern auf 70 Euro beläuft. Weitere Kosten fallen an bei Botschaftsvorfürungen (Fahrkosten und Tagegeld für die begleitenden Beamten) sowie bei Gerichtsterminen. Außerdem werden die Flugkosten sowie die Fahrt zum Flughafen inkl. Tagegeld der begleitenden Beamten in Rechnung gestellt.

Kommt ein Ausländer in Abschiebehaft, so werden vorhandene Geldmittel zur Sicherung der Abschiebekosten einbehalten. Gemäß einer Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren wird den Abschiebebefangenen bei vorhandenen Geldmitteln ein Freibetrag von 200 Euro eingeräumt. Im Normalfall hat ein Abschiebebefangener allerdings keinerlei Geldmittel und wird somit vollkommen mittellos in seine Heimat abgeschoben.

Bei einer Rückkehr nach Deutschland, z. B. durch Heirat, müssen vorher alle Abschiebekosten beglichen werden.

Der EU-Kommissar für Menschenrechte, Thomas Hammarberg, schreibt in seinem Bericht vom 11.7.2007 über die Abschiebehaft:

„Der Kommissar ist fest davon überzeugt, dass die Abschiebungshaft ausschließlich zur Anwendung gelangen soll, wenn sie umfassend gerechtfertigt und es klar ist, dass die Abschiebung tatsächlich in unmittelbarer Zukunft durchgeführt werden kann. Sie darf nicht zum Ziel haben, den abgelehnten Asylbewerber unter Druck zu setzen, damit er mit den Behörden zusammen arbeitet, um den Abschiebeprozess zu befördern. Die Behörden sollen bei der Rechtfertigung der Haftgründe und bei der Feststellung der konkreten Abschiebungswahrscheinlichkeit äußerst umsichtig vorgehen, bevor sie bei den Gerichten einen Antrag auf Abschiebungshaft stellen. Der Kommissar

fordert die deutschen Behörden auf, die Abschiebungshaft - wann immer möglich – auf einige Wochen anstatt auf mehrere Monate zu beschränken. Die Abschiebungshaft für Minderjährige unter 18 Jahren soll in Übereinstimmung mit der Konvention für die Rechte der Kinder auf das absolute Mindestmaß begrenzt bleiben. (...)

Der Kommissar ist auch beunruhigt darüber, dass es für die Häftlinge möglicherweise schwierig ist, ihre Abschiebungshaft vor Gericht anzufechten, da ihr Zugang zu Rechtshilfe in Ermangelung finanzieller Mittel beziehungsweise aufgrund fehlender Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt anscheinend recht eingeschränkt ist. Der Kommissar empfiehlt den deutschen Behörden, den Abschiebehäftlingen eine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung zu stellen. Ferner bringt der Kommissar seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Ausreisezentren für Ausländer dazu genutzt werden könnten, Druck auf abgelehnte Asylbewerber zum Verlassen Deutschlands auszuüben und bezweifelt die Notwendigkeit dieser speziellen Ausreiseeinrichtungen.“

Einzelchicksale

Herr Muric Zikret kommt aus Montenegro. Er ist 25 Jahre alt. Er studiert seit Oktober 2001 in Serbien Betriebswirtschaftslehre. Seine letzten Prüfungstermine waren Ende August 2007.

Am 7.5.2007 reiste Herr Muric illegal nach Deutschland ein, um seine Schwester zu besuchen. Er wollte nur kurz in Deutschland bleiben und sich dann zu Hause auf seine Prüfungen vorbereiten.

Sicher war die Entscheidung, illegal einzureisen, ein Fehler. Auf der anderen Seite ist es gerade für junge Männer aus diesen Ländern gar nicht so einfach, ein Besuchervisum zu bekommen, da häufig unterstellt wird, dass das Besuchervisum als Vorwand für die Einwanderung genutzt wird.



Am 12.5.2007 wird Herr Muric festgenommen. Er ist lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises. Einen Pass hat er auch in Montenegro nicht.

Nach zwei Monaten Untersuchungshaft wird er zu einer Geldstrafe von 600 Euro verurteilt. Im Anschluss an die U-Haft hat die Ausländerbehörde Fürth die Abschiebehaft angeordnet.

Herr Muric möchte unbedingt sofort nach Hause. Eine ehrenamtliche Betreuerin in der JVA setzt sich am 26.7.07 schriftlich mit dem Ausländeramt in Verbindung und schildert die speziellen Umstände im Fall Muric. Zur Verdeutlichung seiner Situation bittet Herr Muric seine Eltern, ihm sein Studienbuch zu schicken, aus dem hervor geht, dass er tatsächlich kurz vor Beendigung seines Studiums ist. Das Schreiben bleibt unbeantwortet.

Mitte August reist die Schwester von Herrn Muric nach Montenegro. Sie will beim Innenministerium vorstellig werden und nachfragen, warum die Identitätsbestätigung ihres Bruder trotz seines gültigen Personalausweises so lange dauert. Am 22.8.07 kommt dann endlich die Bestätigung aus dem Innenministerium von Montenegro.

Die Bestätigung wird an die ZRS in München weiter geleitet. Die zuständige Sachbearbeiterin kommt am 27.8.07 aus dem Urlaub zurück und spricht bei dem montenegrinischen Konsulat vor. Nach erneuter Rückfrage bei der ZRS wird bestätigt, dass der Heimreiseschein am 6.9.07 ausgestellt wird. Mit diesem Heimreiseschein kann nun die Ausländerbehörde die Buchung des Fluges veranlassen.

Herr Muric wurde am 28. September – nach über viermonatiger Haft - in die Heimat abgeschoben.

Herr Camalov Sakir ist 43 Jahre alt. Er kommt aus Aserbaidshan. Die Zentrale Rückführungsstelle in Zirndorf beantragt am 20.12.2006 die Abschiebehaft wegen illegalen Aufenthalts. Herr Camalov hat keine Papiere. Er möchte heim. Aus der JVA ruft er sehr häufig bei der aserbaidshanischen Botschaft an, um den Prozess der Ausstellung von Heimreisepapieren zu beschleunigen. Er veranlasst, dass Faxe mit seinen Personaldaten an die Botschaft geschickt werden. Im Februar faxt die Familie von Herrn Camalov eine Kopie seines Personalausweises an die JVA, die umgehend an die zuständige Stelle in München weiter geleitet wird (ZRS Südbayern siehe Einführung).



Anfang März setzte sich die ehrenamtliche Betreuerin mit der zuständigen Stelle für die Passbeschaffung, der ZRS in München, in Verbindung. Der zuständige Sachbearbeiter erklärte, dass im Januar der Heimreiseschein bei der Botschaft beantragt wurde, das Verfahren dauere mindestens sechs Monate. Eine Wiedervorlage sei für Anfang August vorgemerkt.

Am 10.5.07 erfolgte eine erneute erfolglose Nachfrage bei der ZRS. Am 14.6.07 wurde die Abschiebehaft von Herrn Camalov um weitere drei Monate auf neun Monate verlängert. Sein psychischer Zustand verschlechterte sich zusehends.

In der sofortigen Beschwerde gegen die Verlängerung der Abschiebehaft wurden eidesstattliche Erklärungen über die Bemühungen Herrn Camalovs zur Beschaffung seines Heimreisescheins vorgelegt. Die sofortige Beschwerde wurde abgelehnt.

Im Juli 2007 wird ein junger Aserbaidtschaner in Abschiebehaft genommen, der zufällig aus demselben Dorf stammt wie Herr Camalov. Er ist tief bewegt über den psychischen Zustand von Herrn Camalov und verspricht, ihm bei seiner Rückkehr in Aserbaidtschan behilflich zu sein. Tatsächlich setzt er sich mit den zuständigen Behörden in Verbindung und veranlasst, dass das Original eines Personalausweises in die JVA geschickt wird.

Am 9.8.2007 kommt der Ausweis in der JVA an. Auch hier gibt es Verzögerungen. Der Ausweis wird am 24.8.2007 von einem ehrenamtlichen Betreuer persönlich zum zuständigen Ausländeramt in Zirndorf gebracht. Dort stellt sich heraus, dass es sich – entgegen der Annahmen der ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen – um einen Personalausweis handelte und nicht um einen Pass. Mit gültigem Personalausweis kann eine Person nicht nach Aserbaidtschan abgeschoben werden.

Ein Anruf bei der ZRS in München, zuständig für die Beschaffung der Heimreisepapiere, wird mitgeteilt, dass der aserbaidtschanische Botschafter bis Oktober in Urlaub sei. Mit einer Ausstellung eines Heimreisescheins ist nicht vor diesem Termin zu rechnen.

Erst auf erneuten Anruf bei der Ausländerbehörde in Zirndorf kann erreicht werden, dass Herr Camalov Sakir endlich nach über acht Monaten aus der Abschiebehaft entlassen wird.

Er wurde in die Erstaufnahmeeinrichtung eingewiesen und wartet dort auf die Ausstellung der Heimreisepapiere. Entgegen der wörtlich geäußerten Erwartung des Sachbearbeiters ist er nicht untergetaucht. Er ist glücklich, endlich in Freiheit zu sein.

Wenn der Heimreisescchein vorliegt, will Herr Camalov freiwillig ausreisen.

Herr Margoschia Rewas ist 61 Jahre alt. Er kommt aus Georgien. Er wurde am 30.5.2007 in Deutschland aufgegriffen, wo er sich illegal aufgehalten hatte. Es stellte sich heraus, dass er vorher in Italien lebte. Seine Frau genießt in Italien Abschiebeschutz. Er hatte eine Aufenthaltsgenehmigung für Italien, die bis zum 11.6.2007 gültig war. Es handelt sich dabei um eine bestimmte Art von Aufenthaltserlaubnis, die beim Verlassen des Landes erlischt.

Die Ausländerbehörde veranlasst beim Bundesamt regelmäßig das Übernahmeersuchen bei dem Staat, in dem sich der Flüchtling vorher aufgehalten hatte oder wo er seinen ersten Asylantrag stellte. In diesem Fall stellte das Bundesamt also ein Übernahmeersuchen an Italien.

Auf Anfrage bei der ZRS in Zirndorf nach dem Stand des Verfahrens am 19.6.07 wurde mitgeteilt, dass Italien eine Übernahme abgelehnt habe, da angeblich eine „Totalfälschung“ des Ausweises vorliege. Es sei nun ein Übernahmeersuchen an die Niederlande eingeleitet worden.

Herr Margoschia ist ein älterer Herr, der in gestochener georgischer Schrift Briefe an den Europäischen Gerichtshof, an die UNO und an die Bundeskanzlerin Merkel sowie an den Bundespräsidenten schreibt. Er bittet um die Adressen der verschiedenen Botschaften, an die er sich ebenfalls wegen seines Anliegens wenden will.

Am 16.8.2007 kündigt er in sehr ruhigem und gefassten Ton an, dass er ab nächster Woche in den Hungerstreik treten würde.

Auf Nachfrage beim Bundesamt wurde mitgeteilt, dass Anfang August das Übernahmeersuchen von Italien abgelehnt wurde. Dies sei mit sehr fadenscheinigen Argumenten geschehen. Angeblich sei die angefragte Person nicht mit der Person auf dem italienischen Dokument identisch, da die Fingerabdrücke nicht übereinstimmten.



Am 15.8.2007 wurde ein Rückübernahmeersuchen an die Niederlande gestellt. Auf Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde konnte erreicht werden, dass Herr Margoschia – nachdem die niederländischen Behörden sich noch nicht gemeldet hatten – am 23.8.2007 aus der Haft entlassen wurde. Nun wurde er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Zirndorf eingewiesen, wo er so lange bleiben soll, bis eine Übernahme in ein anderes Land geklärt ist.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Die Situation im Großraum Nürnberg

Bereits seit zwei Jahrzehnten ist der Großraum Nürnberg zu einem beliebten Schutzraum für minderjährige Flüchtlinge ohne Eltern aus Afrika, Asien und Ost-Europa geworden.

Durch das Engagement vieler Privatpersonen wie dem Verein „Wohngemeinschaft für Flüchtlingskinder Nürnberg e. V.“ und von Wohlfahrtsorganisationen wie AWO und Rummelsberger Dienste konnten Strukturen geschaffen werden, die in der Bundesrepublik einmalig sind. So gibt es mehrere spezielle Wohngruppen für Flüchtlings-Jugendliche, schulische Übergangsklassen, eine Erstaufnahmeeinrichtung für UMF zwischen 16 und 18 Jahren in Zirndorf, eine Fachberatung für ehrenamtliche Vormünder, viele ehrenamtliche Vormünder und berufsmäßige Vormünder.

Die Stadt Nürnberg hat eigens eine mit einer Sozialpädagogin besetzte Stelle geschaffen, die für die jugendgerechte Unterbringung der direkt in Nürnberg ankommenden jungen Flüchtlinge zuständig ist.

Dies alles sind großartige Voraussetzungen, um dem Wohl der jungen Flüchtlinge zu entsprechen. Doch leider gibt es auch vieles zu bemängeln.

Von vielen Stellen, mit denen die Kinder und Jugendlichen in Berührung kommen, wird allzu oft übersehen, welche Odyssee sie hinter sich gebracht haben, welches Trauma der Verlust der Angehörigen und der bekannten Umgebung und der Kultur und / oder Erlebnisse auf dem Fluchtweg hinterlassen haben. Viele von ihnen kommen aus Krisenregionen mit kriegerischen Auseinandersetzungen, mussten mit ansehen, wie Familienangehörige, gar Eltern oder Geschwister ermordet wurden. Die schlimmen Erlebnisse verschließen ihnen zunächst den Mund. Sie leiden unter Schlafstörungen, Alpträumen, Konzentrationsstörungen, Angstzuständen und sie versuchen möglichst jede Erinnerung an das Erlebte zu vermeiden. Viele ihrer Verhaltensweisen scheinen zunächst unerklärlich – z. B. totaler Rückzug, Aggressionen, Verträumtheit, Gedächtnislücken, aber auch Suche nach stetiger Aufmerksamkeit sowie Magenschmerzen, Kopfschmerzen u. v. m. Dies alles sind deutliche Hinweise auf eine behandlungsbedürftige Traumatisierung.

Was aber erleben UMF nun in ihrem deutschen Alltag?

Die bereits 16jährigen, weil asylmündig, kommen in die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (EAE) nach Zirndorf. Hier werden sie erfasst, erkennungsdienstlich behandelt und dann in die Einrichtung für UMF eingewiesen, wo sie auf speziell geschultes pädagogisches und einfühlsames Personal der Rummelsberger Dienste stoßen.

Jedoch leben sie auf dem Gelände zusammen mit vielen erwachsenen Asylbewerbern. Entsprechend ist die Behandlung von Wachpersonal, Personal der Ausländerbehörde, der dort stationierten Polizei, der Anhörer beim Bundesamt: Mit der Asylmündigkeit sind die Jugendlichen in den Augen dieser Mitarbeitenden erwachsen, volljährig. Nur sehr langsam setzt ein Umdenken ein, das durch viele Interventionen seitens der Betreuungspersonen der jungen Flüchtlinge angeregt wird.

Wie geht man mit UMF im Großraum Nürnberg um?

Bei polizeilichen Aufgriffen, z. B. wegen Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung (dies ist bei wiederholter Zuwiderhandlung eine Straftat), wird erfahrungsgemäß nicht nach Personensorgeberechtigten gefragt.

Dies führt dazu, dass irgendwann dem Jugendlichen ein Schreiben der Staatsanwaltschaft zugestellt wird und ein Vormund oder eine Betreuerin in der Jugendhilfeeinrichtung nur durch Zufall von dem Vorfall Kenntnis erhält.

Noch schlimmer ist es, wenn Jugendliche z. B. auf dem Fluchtweg von der Polizei aufgegriffen werden. Dabei stellt sich heraus, dass der oder die Betroffene ohne Ausweis unterwegs ist und, wie schon passiert, auch noch mit einer fremden Bahncard und einem dazugehörigen Ticket. Zwei Straftatbestände werden ihm / ihr nun vorgeworfen: Betrug (eine nicht ihm / ihr gehörende Bahncard wurde benutzt) und Diebstahl (irgendwo muss sie diese ja her haben, also gestohlen).

Auch hier wird das Mädchen bzw. der Junge nur als Täter/in gesehen.

Nach möglichen Personensorgeberechtigten wird nicht gefragt. Obwohl eindeutig minderjährig, wird kein Vormundschaftsgericht informiert. Dass er bzw. sie Opfer von Menschenhandel sein könnte und nur durch Zufall in die Polizeikontrolle geriet, wird ebenfalls nicht bedacht. Später, in Zirndorf schließlich, wird er / sie von der Polizeidienststelle zur Vernehmung geholt, ohne dass der oder die Vormund/mündin informiert wird.

Ein anderes Beispiel:

Ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling wird in Zirndorf bei einem Ladendiebstahl erwischt (eine Handcreme im Wert von 11 Euro). Zwei Monate später erst erhält die Vormündin durch Zufall die Ladung zur Verhandlung.

Vom zuständigen Richter ist zu erfahren, dass es um eine jugendrichterliche Maßregelung gehen wird, es könne sich gut um vier Tage Jugendarrest handeln. Wenn ein solches Delikt nicht geahndet wird, mache das Beispiel am Ende noch Schule. Vorbestraft sei der Junge dann nicht. Recherchen ergeben, dass die Jugendgerichtshilfe im Falle von Asylbewerbern bei solch geringen Delikten nicht tätig wird. Es wird in Erfahrung gebracht, dass die Anklageschrift an einen Justiz-Obersekretär beim Amtsgericht Nürnberg als

Zustellungsbevollmächtigten geschickt wurde. Dieser ist, wie er in einem Telefonat erklärt, zuständig für Menschen ohne festen Wohnsitz im Bereich Nürnberg, hat aber die Adresse des Jungen herausgefunden und die Anklageschrift zu ihm nach Zirndorf geschickt.

Keine der tangierten Parteien kam auf die Idee, nach einem Personensorgeberechtigten oder Vormund zu fragen.

Geht man mit deutschen Jugendlichen auch so um?

Es ist gut, dass wir im Großraum Nürnberg all diese Möglichkeiten haben, um unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu helfen. Aber es ist notwendig, unsere Gesellschaft zu sensibilisieren. Flüchtlinge sind keine Wesen in einem rechtsfreien Raum – Flüchtlinge sind Menschen, die bei uns in Deutschland dieselben Rechte haben wie wir, d. h. sie sind keine Menschen zweiter Klasse. Dies müssen wir immer wieder anmahnen und dies darf niemand vergessen.

Dagmar Gerhard
(Berufsvormund / Berufsbetreuerin)

Eine Jugend in Deutschland:

Fall A. B. aus Bangladesh

Im Dezember 1999 reiste A. B. als 14-Jähriger vollkommen auf sich allein gestellt bei Hof in die BRD ein. Er wurde zunächst in die Gemeinschaftsunterkunft (GU) Mülhausen (NRW), im Januar 2000 dann nach Nürnberg gebracht. Hier fand er Aufnahme in der Wohngemeinschaft für unbegleitete Flüchtlingskinder in der Laufamholzstraße.

Ein Asylantrag wurde erst im März 2001 gestellt, da vorher kein Dolmetscher zur Verfügung gestanden hatte. Etwa gleichzeitig fand sich ein privater Vor-

mund, der A. B. in amtlichen und schulischen Angelegenheiten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützte.

Nach eineinhalb Jahren in den Übergangsklassen 7, 8 und 9 besuchte er im Schuljahr 2001/2002 den Lehrgang des Bildungszentrums für ausländische Jugendliche zur Erreichung des Hauptschulabschlusses.

Im Mai 2002 wurde sein Asylantrag abgelehnt. Einen Monat später musste er bei der Botschaft von Bangladesh einen Passantrag stellen. Als Angehöriger der Volksgruppe der Bihari, von denen eine Vielzahl während des Bürgerkriegs von Pakistan nach Bangladesh geflüchtet waren, hatte er jedoch praktisch keine Chance. Bangladesh betrachtet die Bihari als Pakistani.

A. B.'s Duldung wurde daraufhin nur um eine Woche verlängert. Sein Vormund wurde im Ausländeramt in aller Öffentlichkeit beschimpft, weshalb er einen Lügner unterstützte.

Nachdem A. B. der Aufforderung gefolgt war, einen Brief an seine frühere Schule mit der Bitte um Identifikationsbestätigung zu schreiben, erhielt er wieder eine einmonatige Duldung, später auch dreimonatige Verlängerungen.

Ab September 2002 wurde A. B. beim SOS-Berufsbildungswerk im Rahmen des EQUAL-Programms (ein EU-Programm zur Qualifizierung ausländischer Jugendlicher) für eine Ausbildung zum Elektroinstallateur zugelassen. Die dafür erforderliche Arbeitserlaubnis wurde ihm erst auf Druck eines Anwalts von SOS Ende Januar 2003 erteilt, so dass er mit einigen Monaten Verspätung in die bereits angelaufene Ausbildung eintreten konnte.

Zusätzlich zur Lehre arbeitete A. B. ab 2004 einige Stunden pro Woche als Küchenhilfe. Die Arbeitserlaubnis dafür wurde ihm im März 2005 ohne Angabe von Gründen entzogen.

Im September 2005 sollte er sich wiederum zur Botschaft von Bangladesh begeben. Dort wunderte man sich, weshalb er ein zweites Mal vorspreche, und beendete das Gespräch nach zwei Minuten. Als Reaktion darauf wurde ihm auch die Arbeitserlaubnis für seine Ausbildung entzogen. Dank des Einsatzes des Rechtsanwalts und des Ausländerbeirats wurde ihm nach ca. drei Wochen zugesichert, dass er die Ausbildung abschließen dürfe.

Nachdem es ihm gelungen war, einen Ausweis eines Bihari-Camps vorzulegen, in dem er in Bangladesh gelebt hatte, und nachdem dieser von den zuständigen Stellen der Bayerischen Staatsregierung als echt anerkannt worden war, erreichte ihn am 31.12.2005 die Mitteilung, dass er eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten werde. Als er deswegen am 4.1.2006 im Ausländeramt vorsprach, wurde ihm die Rücknahme dieser Ankündigung eröffnet.

Trotz alledem bestand A. B. im Februar 2006 die Prüfung zum Elektrogesellen. Sich in diesem Beruf eine Arbeit zu suchen, wurde ihm jedoch nicht erlaubt, wohl aber, zusätzlich zum Bezug von Arbeitslosengeld wieder ein paar Wochenstunden als Küchenhilfe zu arbeiten.

Es dauerte weitere zehn Monate, bis das Ausländeramt Nürnberg, von A. B.'s Rechtsanwalt verklagt, auf Druck des Verwaltungsgerichts Ansbach einlenkte und ihm endlich Ende Oktober 2006 die zunächst auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erteilte. Auf die Frage, ob damit auch eine Arbeitserlaubnis verbunden sei, erhielt er die Antwort „vielleicht“. Sein Antrag auf Arbeitserlaubnis wurde wochenlang im Ausländeramt zurück behalten und folglich vom Arbeitsamt nicht bearbeitet. Kurz vor Ablauf des Arbeitslosengeldes - im Februar 2007 - konnte er seine Papiere abholen: Arbeitserlaubnis mit Nachrangigkeit. Per Zufall entdeckte dies kurze Zeit später eine andere Sachbearbeiterin, die darauf hinwies, dass er aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in der BRD das Anrecht auf eine „normale“ Arbeitserlaubnis hat.

Nach über sieben Jahren Aufenthalt in Deutschland endlich Licht am Horizont!

Aufnahmebedingungen

für Flüchtlinge in Deutschland

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

In Deutschland sind die Bundesländer für die Aufnahme von Asylbewerbern gemäß dem Asylverfahrensgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig, wobei sie nach einem Quotensystem vorgehen. Während der ersten drei Monate werden die Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und anschließend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese befinden sich in Bayern in München und Zirndorf.



Die Bewegungsfreiheit von Asylbewerber und Asylbewerberinnen ist in der Regel auf den Ausländeramtsbezirk, dem sie zugewiesen sind, beschränkt. Allerdings kann ihnen erlaubt werden, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn gesetzlich vorgeschriebene zwingende Gründe es erfordern. Das Verlassen aus humanitären Gründen bedarf der Erlaubnis der Ausländerbehörden und liegt in deren Ermessen. Die Erteilung einer Besuchserlaubnis ist zum Teil gebührenpflichtig. Asylbewerber in Zirndorf zahlen zum Beispiel 10 Euro Bearbeitungsgebühr für eine Erlaubnis zum Besuch von Familienangehörigen.

Nahrungsmittel und Kleidung werden in Form von Naturalien beziehungsweise als Gutscheine zur Verfügung gestellt. Antragstellende ab 16 Jahren können in der Regel 40 Euro Taschengeld pro Monat erhalten, Kinder bis zu 16 Jahren erhalten 20 Euro monatliches Taschengeld.

Bayern hat ein eigenes Gesetz für die Lagerunterbringung von Flüchtlingen und geduldeten Personen erlassen, das zu den restriktivsten im ganzen Bundesgebiet zählt.

Es wird ganz offiziell zugegeben, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften dazu dient, keine Anreizwirkung für Asylsuchende zu schaffen. Wenn geduldete Flüchtlinge arbeiten und ein Arbeitseinkommen haben, müssen sie Unterkunftsgebühren für ihren Heimplatz selbst bezahlen.

Der EU-Kommissar für Menschenrechte, Thomas Hammarberg, zeigt sich in seinem Bericht über die Menschenrechtssituation in Deutschland besorgt über die Unterbringung von Asylsuchenden.

Nach Dafürhalten des Kommissars ist der Langzeitaufenthalt von Asylsuchenden in wohnheimähnlichen Gemeinschaftsunterkünften in Mehrbettzimmern deren Wohlbefinden abträglich. Erfolgt zudem die Verteilung der Nahrung und Kleidung in Form von Naturalien, womit die persönliche Auswahl eingeschränkt wird, so ist die Achtung der Privatsphäre der Asylbewerber in Frage gestellt.

Der Kommissar fordert die deutschen Behörden auf, nach alternativen Möglichkeiten für die Unterbringung von Asylsuchenden im Anschluss an ihren Aufenthalt in den Erstanlaufstellen zu suchen. Für Familien sollen getrennte Räume zur Verfügung gestellt werden. Für die Bereitstellung von Nahrung und Kleidung sind Gutscheine oder Bargeldzuwendungen die vorzuziehende Option.

Der Kommissar ist der festen Überzeugung, dass die Aufnahmebedingungen nicht zur Institutionalisierung und Marginalisierung von Asylbewerbern führen dürfen. Statt dessen soll Asylsuchenden die Möglichkeit gegeben werden, während des Prozesses ein wesentliches Maß an persönlicher Autonomie zu behalten.

Der Kommissar ist auch besorgt darüber, dass der obligatorische Aufenthalt von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften und die strengen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, wenn diese über Jahre andauern, möglicherweise nicht in vollem Umfang den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen (vor allem Artikel 8 und 2 des Protokolls Nr. 4). Entsprechend ersucht der Kommissar die deutschen Behörden um die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit derartiger Einschränkungen.

In Nürnberg erhielten zum Stichtag 1.7.2007 985 Personen Leistungen vom Sozialamt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hierbei handelt es sich zum einen um Personen, die im laufenden Asylverfahren stehen, sowie um Personen, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist und die im Regelfall eine Duldung haben. Die Unterbringung erfolgt überwiegend in Gemeinschaftsunterkünften.

In den neun staatlichen Gemeinschaftsunterkünften lebten am 1. Juni 2007 814 Personen aus mindestens 26 verschiedenen Ländern. Den größten Anteil haben dabei Menschen aus dem Irak, Aserbaidshan, Äthiopien, Serbien / Montenegro und der Russischen Föderation.

Seit Inkrafttreten des Bayerischen Aufnahmegesetzes im Juli 2002 wird die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auch für geduldete Personen zur Regel. Da mögliche Ausnahmegenehmigungen durch die Regierung Mittelfranken sehr restriktiv erteilt werden, wird der Aufenthalt für viele Menschen zur Dauerperspektive.

Die zuständigen Beratungsstellen berichten, dass vor allem eine Zunahme von chronisch und psychisch Kranken in den Gemeinschaftsunterkünften zu verzeichnen sei. Besonders die Kinder leiden in den Sammelunterkünften unter den beengten Lebensbedingungen.

Es geht auch anders.

Die Stadt Köln untersuchte 2003 die Gesamtkosten der Flüchtlingsunterkünfte – inklusive der Nebenkosten, die durch die vielen Konflikte in den Lagern entstehen. Im Ergebnis kam das Wohnungsamt bei einer Unterkunft mit gemeinschaftlicher Küche und Sanitärbereich auf einen Quadratmeterpreis von gut 24 Euro. In Wohnheimen mit geschlossenen Wohneinheiten lagen die Kosten deutlich darunter. In Privatwohnungen bei nur 11 Euro. Aus Kostengründen schloss die Stadt deshalb die Gemeinschaftsunterkünfte oder baute sie zu Wohnheimen um.

Fast die Hälfte der Flüchtlinge konnte in Privatwohnungen umziehen.

Residenzpflicht gegen Recht auf politische Betätigung

Die Eritreerin S. B., geb. 1988, floh im Dezember 2004 nach Deutschland und kam über viele Umwege nach Nürnberg. Ihr Asylantrag wurde per Bescheid vom 15.8.2006 abgelehnt. Dagegen erhob ihr Anwalt Klage. Das Klageverfahren ist noch anhängig.

So lange das Asylverfahren nicht abgeschlossen ist, muss Frau S. B. jedoch mit einer Aufenthaltsgestattung leben. Dies bedeutet, dass sie das Stadtgebiet Nürnberg / Fürth nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Ausländeramtes verlassen darf. Mittlerweile wurde sie Mitglied der Eritrean Democratic Party und möchte daher an den vierteljährlich in Frankfurt stattfindenden Parteiversammlungen teilnehmen. Dazu benötigt sie jedoch eine Erlaubnis.

Das Ausländeramt der Stadt Nürnberg verweigert diese aber mit folgender Begründung:

„... dass Ausländer/innen im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung keine Befreiung der räumlichen Beschränkung zum Besuch von politischen Veranstaltungen von Organisationen oder Parteien des Heimatlandes von der Ausländerbehörde erhalten. Dies ist eine Ermessensentscheidung und ständige Verwaltungspraxis der Ausländerbehörde Nürnberg.“

In einem Telefonat mit dem zuständigen Abteilungsleiter war zu erfahren, dass es nicht erwünscht sei, dass Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sich politisch betätigen, um damit keine Nachfluchtgründe schaffen zu können.

Das Projekt

„art refugium“

Kunst ist grenzenlos

art refugium unterstützt Künstlerinnen und Künstler aus aller Welt, die in Deutschland Zuflucht gesucht haben und hier als Asylbewerber und Asylbewerberinnen, als anerkannte Flüchtlinge oder als geduldete Flüchtlinge leben.

Die Flüchtlinge finden in Deutschland kaum Möglichkeiten, ihre Kunst einem breiteren Publikum bekannt zu machen. Es fehlen beispielsweise die notwendigen Produktionsmöglichkeiten, notwendige Beziehungen und vor allem auch die finanziellen Mittel. Hinzu kommen ausländerrechtliche Vorgaben wie Einschränkungen der Arbeitserlaubnis oder sogar generelles Arbeitsverbot.

Die Kunstwerke der Flüchtlinge werden im Internet unter:
www.artrefugium.com präsentiert.

art refugium sucht nach Ausstellungsmöglichkeiten und / oder vermittelt diese. Durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird auf das Werk der Künstler und Künstlerinnen aufmerksam gemacht.

Kontakt:

art refugium, c/o Dagmar Gerhard - Düsseldorfer Str. 52 a, 90425 Nürnberg

Fon/ Fax 0911 3460 61

Mail: web@artrefugium.com

www.artrefugium.com

Nachwort

Das Bündnis Aktiv für Menschenrechte fordert die Verantwortlichen auf, die gegebenen Ermessensspielräume zugunsten der Flüchtlinge großzügig auszulegen und sich in Zweifelsfällen für die Flüchtlinge einzusetzen, enge Gesetzes- und Verordnungsvorgaben anzuprangern und sich ihnen entgegen zu stellen. Zivilcourage kann nicht nur von den Bürgerinnen und Bürgern eingefordert werden. Gerade Entscheidungsträger sollten diesen Begriff im Sinne der Menschenrechte groß schreiben.

Wir fordern die kommunalpolitischen Entscheidungsträger auf, ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, die sich aus der Unterzeichnung der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt ergeben.

Das Bündnis Aktiv für Menschenrechte hält einen Zusammenschluss der Kommunen in der Metropolregion Nürnberg für erforderlich, um ein gemeinsames menschenwürdiges Vorgehen in der Flüchtlingspolitik zu ermöglichen und politisch durchzusetzen.

Der Alternative Menschenrechtsbericht soll die Menschen dieser Stadt für die Probleme der Flüchtlinge sensibilisieren.

Der Alternative Menschenrechtsbericht ist auch ein Appell an die Menschen dieser Stadt, sich in Einzelfällen couragiert einzumischen und sich an die politisch Verantwortlichen zu wenden.

Der Alternative Menschenrechtsbericht wird jährlich fortgeschrieben.
Wir bitten um Unterstützung.



Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

am Alternativen Menschenrechtsbericht Nürnberg 2007:

Celal Turhan ((Sprecher AK-Soziales und Integration B/90 Die Grünen))

Christa Henninger

Dagmar Gerhard (Berufsvormund/Betreuerin)

Elke Leo (Kreisvorstand Bündnis90/DIE GRÜNEN)

Erwin Bartsch (Projektstelle „Flüchtlingsarbeit“ im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Fürth, Evang-Luth.Kirchengemeinde Zirndorf)

Florian Kaiser (Journalist)

Kristina Hadeler (Bündnis Aktiv für Menschenrechte)

Pfarrer Kuno Hauck (Ausländerbeauftragter im Ev.-luth. Dekanat Nürnberg)

Sophie Rieger (Humanistische Union)

Stefan Dünnwald (Geschäftsführer des Bayerischen Flüchtlingsrates)

Susanne Roth

Ulrike Voß (Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg / DESI)

Ursula Burckhardt



**Wir danken folgenden Unterstützerinnen und Unterstützern
des Alternativen Menschenrechtsberichts:**

Mission EineWelt, Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission
der Evang.- Luth. Kirche in Bayern
Referat Entwicklung und Politik
(ehemals Kirchlicher Entwicklungsdienst Bayern)
Pirckheimerstr.4, 90408 Nürnberg
Tel.: 0911-36672-12; Fax: 36672-19

Katholischer Fonds für weltkirchliche und entwicklungsbezogene
Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit München,
Pettenkoferstr.26, 80336 München

Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern e. V.
Regionalbüro Bayern der Rosa-Luxemburg-Stiftung,
Westendstr. 19, 80339 München

Medizinische Flüchtlingshilfe e. V.
c/o Nachbarschaftshaus Gostenhof,
Adam-Klein-Str.6, 90429 Nürnberg

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes -
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten -
VVN-BdA c/o Georg Neubauer
Königshammerstr. 15 a, 90469 Nürnberg